CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Vertragsunterlagen zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kundeninformation nach § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024), Stand 01.04.2024	7
☐ Spezialklauseln	57
Sonderbedingungen	
☐ Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024)	68
Allgemeine Tarifbestimmungen	70

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Kundeninformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia
Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Besuchsanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Postanschrift:	30621 Hannover
Telefon:	0511/ 5701-3030 (Privatkunden) 0511/ 5701-1798 (Gewerbe/Landw.)
Telefax:	0511/ 5701-3000
Mail:	rechtsschutz@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus
Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Henning Mettler, Julia Palte
Rechtsform:	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461
USt.-Id.-Nr.:	DE 115658106

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherung (Vertragsbestimmungen)

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024) mit den jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie den Tarifbestimmungen. Vertragsgrundlage ist zudem die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in der Fassung vom 3. Juni 2016.

Für Ihren Rechtsschutzversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB während der Vertragslaufzeit wird hingewiesen.

Erfüllungsort für Beitragszahlungen ist der Sitz der Hauptverwaltung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag ist bis zur Einführung eines neuen Tarifs bzw. Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Rechtsschutzantrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen. Ihr Antrag kann durch uns nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem Sie die Annahme des Antrages unter regelmäßigen Umständen erwarten dürfen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt - frühestens jedoch bei Eingang des Antrages bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. -, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig und ist dann unverzüglich zu zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vier-

teljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Ihr Vertrag gilt für die im Versicherungsantrag vereinbarte Vertragsdauer. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Rechtsschutzvertrag

– nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen von § 13 ARB
– nach einer Beitragserhöhung auf Grundlage von § 10 ARB

zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen als Versicherungsnehmer legen wir deutsches Recht zugrunde.

10. Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer bzw. das Schadenabwicklungsunternehmen

   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bzw. – soweit es um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen geht – gegen das Schadenabwicklungsunternehmen (siehe unten Ziffer 13) bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. nach dem Sitz des Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

   Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zu-

ständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

   Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Das gilt sowohl für den Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrages.

In allen Vertragsunterlagen wird bei personenbezogenen Formulierungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunde einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Ihr Anliegen oder Sie bitten um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@concordia.de oder schriftlich mitteilen. Unsere Adresse lautet:

Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

www.versicherungsombudsmann.de
Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Haben Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3. genannte Aufsichtsbehörde wenden. Hiervon unberührt bleibt für Sie selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

13. Schadenabwicklungsunternehmen (§ 126 VVG)

Die Bearbeitung der Rechtsschutz-Leistungsfälle erfolgt durch die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Abschließend noch ein **wichtiger Hinweis**:

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick geben. Sie ist nicht abschließend. Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für eine Rechtsschutzversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024), Stand 01.04.2024

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit sie notwendig ist, und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten (Rechtsschutz). Der Versicherer sichert dem Versicherungsnehmer damit den Zugang zum Recht und unterstützt ihn zugleich bei der schnellen und nachhaltigen Konfliktlösung.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist im Sinne von Satz 1 notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 3 a).

Eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen liegt nicht vor, soweit das Schwergewicht der Interessenwahrnehmung im wirtschaftlichen und nicht im rechtlichen Bereich liegt.

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Den Schadenersatzansprüchen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche bei enteignungsgleichen oder aufopferungsgleichen Eingriffen sowie Aufopferungsansprüche und Folgenbeseitigungsansprüche;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) geregelt ist;

e) Steuer-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

bb) für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren;

f) Sozial-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

bb) für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten;

bb) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich und als Arbeitnehmer vor deutschen Verwaltungsgerichten;

cc) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich und als Arbeitnehmer für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

dd) außerhalb des Verkehrsbereiches für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Selbstständiger vor deutschen Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren;

ee) außerhalb des Verkehrsbereichs für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Versicherungsschutz gemäß aa) bis ee) besteht nur, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Leistungsarten a), b), c), e) oder h) handelt.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

aa) für Rat bzw. Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

bb) für eine über Rat bzw. Auskunft nach aa) hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit (im Sinne von Nr. 2300 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden dabei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Anstelle der Kosten für Rat, Auskunft oder darüber hinausgehende Interessenwahrnehmung durch einen

Rechtsanwalt gemäß aa) oder bb) erstattet der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gemäß § 5a Absatz 3;

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

aa) für den Anschluss einer versicherten Person im Strafverfahren an eine vor einem deutschen Gericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den

aaa) §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verletzt ist;

bbb) §§ 221, 223, 224, 225, 226, 226a, 229, 340 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – oder den §§ 249 bis 255 StGB (Raub und Erpressung) verletzt ist. Ist die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 223, 224, 229, 249 bis 255 oder 340 StGB verletzt, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung) geboten erscheint;

ccc) §§ 234, 234a, 235, 238, 239 Absatz 3 und 4, 239a, 239b StGB – Straftaten gegen die persönliche Freiheit – verletzt ist;

ddd) §§ 211 (Mord) oder 212 (Totschlag) – Straftaten gegen das Leben – betroffen ist.

bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach aa) verletzt ist;

cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches;

dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des nebenklageberechtigten Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit er durch eine Straftat nach aa) verletzt ist und dadurch dauerhafte Körperschäden erlitten hat (sofern nicht ohnehin bereits Versicherungsschutz gemäß § 2 f) besteht);

ee) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz; GewSchG).

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer oder Insasse von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

m) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Unterlassung auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder von Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen;

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten; Versicherungsschutz im Rahmen der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (sofern vereinbart) bleibt davon unberührt.

n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung

aa) telefonische Rechtsberatung während der Dauer des Rechtsschutzvertrages in allen (d. h. versicherten und nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren) Rechtsangelegenheiten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

bb) Online-Rechtsberatung während der Dauer des Rechtsschutzvertrages in allen (d. h. versicherten und nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren) Rechtsangelegenheiten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Die Rechtsberatung nach aa) und bb) kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen.

o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich

für die Erstellung oder Änderung

aa) einer Vorsorgevollmacht,

bb) einer Patientenverfügung,

cc) einer Betreuungsverfügung,

dd) einer Sorgerechtsverfügung,

ee) einer Bestattungsverfügung,

ff) eines Testaments,

gg) eines digitalen Nachlasses und/oder

hh) eines Erbvertrages.

Der Versicherungsschutz umfasst die dabei entstehenden Kosten eines Notars bis zur Höhe von insgesamt 750 € während der Dauer des Rechtsschutzvertrages; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Im vorgenannten Rahmen mitversichert sind etwaige Beurkundungskosten und Kosten einer etwaigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister bzw. Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Notar seine Tätigkeit vor Ablauf von sechs Monaten nach (durch § 7 bzw. § 9 Teil B Absatz 2 bestimmtem) Beginn des Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich, während eines gemäß § 9 Teil C Absatz 4 leistungsfreien Zeitraums oder erst nach Beendigung der Versicherung aufnimmt bzw. aufgenommen hat.

p) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit folgenden Anlageformen:

– Giro-, Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefkonten
– Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz
– Bausparverträge mit Bausparkassen
– Steuerlich zu diesem Zweck geförderte Altersvorsorge-Produkte (z. B. Riester- oder Rürup-Renten)
– Lebens- und Rentenversicherungen

Versicherungsschutz besteht, soweit die Anlageform nicht vom Risikoausschluss gemäß § 3 Absatz 2 f) erfasst ist.

q) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung)

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen;

bb) aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt insoweit insgesamt je Kalenderjahr bis zu 250 € an anwaltlichen Beratungskosten. Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 2 d) kommt insoweit nicht zur Anwendung; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

cc) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen

aaa) einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Cyber-Mobbing (z. B. durch

abwertende Äußerungen oder kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites);

bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch unbefugte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Elementen zur Identifizierung (z. B. Postanschrift, Telefonnummer, Bankkontodaten oder Ausweisdokumente) oder Identitätsauthentifizierung (z. B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder Email-Adressen);

ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z. B. Kreditkarten, Bezahlsysteme);

dd) für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Bedrohung). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Vereinbarung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes gemäß Sonderbedingungen (SSR), die auch für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend sind;

ee) für die anwaltliche Erstattung von Strafanzeigen, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich aufgrund Cyber-Mobbings (Schädigung der E-Reputation), Identitätsmissbrauchs oder illegalen Eindringens in Computersysteme (Hacking) als Opfer einer Straftat betroffen ist. Der Versicherer trägt dafür insgesamt je Kalenderjahr Kosten bis zur Höhe von 250 €. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

r) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung, Erdwärme und Biomasse). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang folgender Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und
- Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n).

Beim Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz beschränkt sich der Versicherungsschutz jeweils auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung, soweit nicht hinsichtlich einzelner oder aller dieser Leistungsarten generell (also über den Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger hinaus) etwas anderes vereinbart ist (Beispiel: Beim Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden besteht gemäß § 26b Absatz 3 g) Verwaltungs-Rechtsschutz auch für das dem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren).

§ 3 Absatz 1 d) cc) (Ausschluss der Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit einer genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles) findet im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; das gilt auch hinsichtlich der Finanzierung der versicherten Anlagen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Staatsbankrott, Streik, Aussperrung oder Erdbeben; Versicherungsschutz besteht im Übrigen nur, soweit und solange keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

c) aa) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

bb) Fracking;

d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst dauerhaft und ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben, Recht tarifvertraglicher Sozialkassen);

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften (z. B. GmbH, AG, oHG, KG) oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG);

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Bereich des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechtes;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

bb) dem Ankauf, der Veräußerung und der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile) oder Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen im Sinne einer Teilhabe (z. B. an Kapitalanlagemodellen außerhalb der in § 2 p) genannten Anlageformen, stillen und atypisch stillen Gesellschaften, Genossenschaften), in Gewinnerzielungsabsicht und nicht zum Eigengebrauch oder -verbrauch getätigten Direktinvestments (Erwerb von Teileigentum an Anlageobjekten wie z.B. Containern, Güterwagons, Baumplantagen oder Windrädern) sowie dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen) bzw. Kryptowerten;

cc) der Finanzierung eines der unter aa) und bb) genannten Geschäfte;

dd) der eigenen Vermögensverwaltung unter Aufnahme von Fremdmitteln;

ee) Widerrufen von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, soweit diese später als ein Jahr nach deren Vertragsabschluss erfolgen; dasselbe gilt im Falle von Verträgen über entgeltlichen Zah-

lungsaufschub oder sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne von § 506 BGB (Beispiel: Finanzierungsleasingverträge);

ff) einem Darlehen, das nicht an Privatpersonen vergeben wurde bzw. werden sollte (z.B. partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen).

Von den vorstehend unter aa) bis dd) sowie ff) genannten Ausschlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten (zum Beispiel Betrug, Untreue, Unterschlagung u.Ä.) oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gem. § 2 k) oder o) besteht;

h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

j) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie mit im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten (z. B. Umlegungsverfahren, Maßnahmen der Bauleitplanung);

e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Entscheidung nach § 25 a StVG endet und der Führer des Kraftfahrzeuges nicht feststeht. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

f) aus dem Bereich der im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) geregelten Angelegenheiten sowie in Verfahren aus dem Bereich des Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechtes (z. B. Angelegenheiten des Aufenthaltsgesetzes);

g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;

h) in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;

i) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen staatlicher Subventionen, Finanz- oder Beihilfen für gewerbliche Tätigkeiten;

j) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht). Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen von versicherten Personen bzw. bezüglich versicherter Motorfahrzeuge.

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

b) sonstiger Lebenspartner (Versicherungsnehmer einerseits und nicht ehelicher bzw. nicht eingetragener Lebenspartner andererseits) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung; dieser Risikoausschluss findet keine Anwendung bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen eines Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 238 StGB (Stalking), wenn der Versicherungsnehmer Opfer der unbefugten Nachstellung ist und diesbezüglich Strafanzeige erstattet hat;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten bzw. Steuern oder Abgaben anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h), p), q) aa) bis cc) sowie n) ein ursächlicher Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

(6) Versicherungsschutz besteht nur, soweit das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass

a) sich versicherte Immobilien in Deutschland befinden müssen,

b) der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz, Firmensitz, Vereinssitz oder land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebssitz in Deutschland haben muss (die Einschätzung eines Wohn-, Firmen-, Vereins- und land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebssitzes erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen); eine Sitzverlegung in das Ausland ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Eine von vornherein lediglich vorübergehend angelegte bzw. zeitlich befristete, maximal 36 Monate währende Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland nach Versicherungsbeginn (z.B. gemäß § 6 Absatz 2 b) lässt den Versicherungsschutz unberührt.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz verneinen, wenn seiner Auffassung nach

a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g), i), j), m) aa), p) sowie q) aa) bis cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In Fällen von § 2 i) und j) prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht. Im Anwendungsbereich von § 2 r) finden Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung;

oder

b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Verneinung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht bzw. hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis (Folgeereignis) an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

b) im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

c) im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) sowie im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) von dem Zeitpunkt an, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll; erstreckt sich das vorgeworfene Verhalten über einen längeren Zeitraum (sog. Dauerdelikt oder fortgesetzte Handlung), wird auf dessen Beginn abgestellt;

d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Berücksichtigt werden insoweit alle Tatsachen (konkrete Sachverhalte, nicht bloße Werturteile), die vom Versicherungsnehmer vorgetragen werden, um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Bei den Leistungsarten nach § 2 b) bis g), m) aa), p) sowie q) aa) besteht kein Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn liegt (Wartezeit); abweichend davon gilt beim Sorglos-Rechtsschutz Classic (§ 26b Absatz 9) für den Arbeits-Rechtsschutz eine Wartezeit von sechs Monaten. Generell keine Wartezeit besteht, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber und Fahrer von Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft bzw. in einer der in den §§ 21 Absatz 7, 21 a Absatz 5 versicherten Eigenschaften handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder – soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt – beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird (es sei denn, den Versicherungsnehmer trifft an der verspäteten Meldung kein Verschulden und die Nachmeldung des Rechtsschutzfalls erfolgt unverzüglich nach entsprechender Kenntniserlangung);

b) der Rechtsschutzfall gemäß Absatz 1 d) zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist, diesem aber vorausging, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vor Versicherungsbeginn

– bei einer Behörde einen Antrag auf Erlass oder Überprüfung eines Verwaltungsaktes gestellt hat (Beispiel: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Bestimmung des Grades einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit);

– einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hat (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung);

– ein Kündigungsrecht ausgeübt hat und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Rechtsverhältnisses ursächlich zusammenhängt (Beispiel: Kündigung eines Arbeitsvertrages mit nachfolgendem Streit über ein Zeugnis oder Kündigung eines Wohnungs-Mietvertrages mit nachfolgendem Streit um Kaution oder Schönheitsreparaturen).

Anträge oder Kündigungen, die früher als ein Jahr vor Versicherungsbeginn gestellt bzw. ausgeübt wurden, bleiben zugunsten des Versicherungsnehmers außer Betracht.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

(5) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der dreimonatigen Wartezeit gemäß Absatz 1 Satz 3 eingetreten, wird gleichwohl Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen Kenntnis erlangt, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen beim Versicherer versichert ist. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Leistungsumfang, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt hat.

§ 4a Versichererwechsel

(1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von den Regelungen in § 4 Absatz 3 und 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

a) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat;

b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Absatz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;

c) der Rechtsschutzfall nach den Bedingungen des Versicherers als in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers und nach den Bedingungen des Vorversicherers als in der Vertragslaufzeit des Versicherers eingetreten gilt;

d) ein Antrag bzw. eine Kündigungserklärung gemäß § 4 Absatz 3 b), der bzw. die innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn erfolgte, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherer fällt, der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 d) hingegen erst während der Vertragslaufzeit beim Versicherer eintritt.

In allen unter a) bis d) genannten Fällen ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass der Wechsel des betroffenen Risikos vom Vorversicherer zum Versicherer lückenlos erfolgte.

(2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

(3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Absatz 1 ist, dass im Zeitpunkt der Anzeige des Rechtsschutzfalls beim Versicherer bzw. Schadenabwicklungsunternehmen

- der Versicherungsvertrag noch beim Versicherer besteht und
- weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherer zuvor eine Kündigungserklärung der anderen Vertragspartei zugegangen ist und
- zwischen den Vertragsparteien zuvor keine vorzeitige Aufhebung des Versicherungsvertrages vereinbart wurde.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates, einer Auskunft oder auf die Erstellung eines Gutachtens beschränkt, trägt der Versicherer eine Vergütung bis höchstens 250 € , im Falle der Erstberatung bis höchstens 190 € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), m) aa), p) sowie q) aa) und cc) in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sog. Verkehrs- bzw. Korrespondenzanwalt);

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der I. Instanz zusätzlich die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sog. Verkehrs- bzw. Korrespondenzanwalt).

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 500 €;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung

aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei durch das Gericht angeordnet und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund gerichtlicher Festsetzung zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 4; ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsschutzfälle, so ist der vereinbarte Betrag nur einmal zu zahlen. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Rechtsangelegenheit mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist. Bei Rechtsschutzfällen, die sich im Ausland ereignet haben, wird von den versicherten Kosten eines ausländischen Rechtsanwaltes keine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

d) Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel;

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden sowie Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er den Dritten vergeblich in Textform zur Zahlung aufgefordert hat;

h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, soweit diese auf nicht versicherten Rechtsschutzfällen beruhen; dasselbe gilt für Kosten, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer nur deshalb

verpflichtet ist, weil der Gegner Forderungen durch Widerklage geltend macht oder zur Aufrechnung stellt, für deren Abwehr entweder nach diesen Bedingungen kein Versicherungsschutz zu gewähren ist oder ein Dritter die Kosten zu tragen hat, die dem Versicherungsnehmer entstehen;

i) die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Der Versicherer sorgt für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) sowie im Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o) auch für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen und insbesondere nachhaltigen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

Der Versicherer schlägt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor. Dem Versicherungsnehmer und der anderen Partei bleibt es unbenommen, selbst einen Mediator auszuwählen. Der Versicherer trägt die Kosten des Mediators im Rahmen von Absatz 3.

(2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle in dem jeweiligen Rechtsschutzvertrag versicherten Leistungsarten.

(3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des gemäß Absatz 1 beauftragten Mediators bis zu 3.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

(5) Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa (geographisch), den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag, wenn

a) der Rechtsschutzfall dort während einer privaten oder beruflichen Reise (berufliche Versetzungen oder Abordnungen gelten selbst bei zeitlicher Befristung nicht als Reisen) eingetreten ist,

b) der Rechtsschutzfall dort während eines sonstigen, längstens 36 Monate dauernden, privat oder beruflich bedingten Aufenthaltes (z.B. berufliche Abordnung, Studium, Schüleraustausch, Work & Travel, Au-Pair-Tätigkeit) eingetreten ist oder

c) dort eine Rechtsverfolgung aus einem gemäß § 2 d) mitversicherten, über das Internet abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag erforderlich ist.

Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ist beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland und auf Sachverhalte, für die deutsches Recht gilt. Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Versicherungsschutz besteht nicht in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ausschließlichen, zeitlich unbefristeten Wohnsitz hat.

Der Versicherer trägt die Kosten, soweit sie bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Absatz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer ebenfalls berechtigt, eine vereinbarte monatliche Zahlungsweise auf eine vierteljährliche Zahlungsweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung in bestehenden Verträgen

(1) Jährliche Beitragsüberprüfung

Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge nach Maßgabe nachfolgender Regelungen dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder angepasst werden müssen (Neukalkulation). Eine Anpassung kann dazu führen, dass die Beiträge erhöht werden, aber auch dazu, dass sie abgesenkt werden müssen.

Zweck der Überprüfung ist die Sicherstellung folgender Umstände:

a) Der Versicherer kann seine Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft erfüllen.

b) Die Beiträge sind sachgemäß berechnet (tarifiert).

c) Das bei Abschluss der Versicherungsverträge bestehende Gleichgewicht zwischen Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Beitragszahlung) bleibt erhalten.

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei werden solche Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (Risikogruppen).

Der Versicherer berücksichtigt neben der bisherigen auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Er greift dabei auch auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zurück.

Bei der Neukalkulation darf der Versicherer weder den Gewinnansatz erhöhen, noch individuelle Beitragszu- und -abschläge verändern.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, ist der Versicherer verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Überprüfung einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Besteht die Beitragsanpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird diese nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Erhöhung mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung wirksam werden soll, in Textform mitteilt.

(5) Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung des Versicherers mit Wirkung

auf den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monates nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monates nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die erhöhte Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 2 n) gilt nicht als Rechtsschutzfall im Sinne von Satz 1.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen (mitversicherte Personen). Der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch mitversicherte Personen kann der Versicherungsnehmer widersprechen, es sei denn, es handelt sich bei der mitversicherten Person um den ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner.

(2) Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(3) Für mitversicherte Personen und Anspruchsteller im Sinne von Absatz 2 gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

Bei Vereinbarung des Service-Tarifs Sorglos-Rechtsschutz Classic gelten ergänzend die am Ende von § 26b Absatz 9 genannten Verhaltensregelungen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) *(nicht belegt)*

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit in Textform erteiltem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei auf Geld gerichteten Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer (Beispielfall: Der Versicherungsnehmer ist ausnahmsweise mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung in Vorleistung getreten). Der Freistellungsanspruch (Anspruch auf Befreiung von den bei der Wahrung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten) ist kein auf Geld gerichteter Anspruch im Sinne von Satz 2.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(10) Die in den Absätzen 1 bis 9 geregelten Obliegenheiten und sonstigen Bestimmungen gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Schadenabwicklungsunternehmen.

§ 18 *(nicht belegt)*

§ 19 *(nicht belegt)*

§ 20 Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle und anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer oder das Schadenabwicklungsunternehmen

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bzw. – soweit es um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen geht – gegen das Schadenabwicklungsunternehmen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. nach dem Sitz des Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz

oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Der Versicherer ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und hat sich zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet. Der Versicherungsnehmer kann sich als Verbraucher bzw. wenn er sich in einer verbraucherähnlichen Lage befindet mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden; Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, seine Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Verbraucher, die ihren Versicherungsvertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(5) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer oder Leasingnehmer der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter der von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
c) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
d) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
f) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
g) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
h) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
i) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),
j) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (2 q) aa) und bb).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 4 j) können vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 4 j) bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 4 b) sowie des Internet-Rechtsschutzes (Absatz 4 j) für den Versicherungsnehmer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr auch in seiner Eigenschaft als

a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
b) Fahrgast oder Beifahrer bzw. Fahrzeuginsasse,
c) Fußgänger,
d) Radfahrer oder
e) Fahrer von E-Bikes oder Pedelecs sowie von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (z.B. E-Scooter) und von motorisierten Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.

Mitversichert sind in diesem Umfang

– der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
– die minderjährigen Kinder,
– die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
– die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder vorgenannter mitversicherter (minderjähriger oder volljähriger) Kinder handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Für die mitversicherten Personen besteht dabei auch Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Zweiradfahrzeuge.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des

Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monates vor oder innerhalb eines Monates nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle.

§ 21a Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Privatkunden

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer oder Leasingnehmer der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter der von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Ausgenommen hiervon besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Absatz 1, 2 a) und b) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf eine der in den Absätzen 1, 2 a) bis c) genannten Personen zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

c) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

d) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),

f) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

g) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

h) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

i) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

j) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung (§ 2 q) aa) und bb).

(4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 3 b) sowie der Internet-Rechtsschutz (Absatz 3 j) bestehen auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(5) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Absatz 3 b) sowie des Internet-Rechtsschutzes (Absatz 3 j) für jede in den Absätzen 1, 2 a) und b) genannte Person auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

b) Fahrgast oder Beifahrer bzw. Fahrzeuginsasse,

c) Fußgänger,

d) Radfahrer oder

e) Fahrer von E-Bikes oder Pedelecs sowie von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (z.B. E-Scooter) und von motorisierten Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder nicht mehr auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(8) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge von Privatkunden gemäß § 21a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle.

§ 22 *(nicht belegt)*

§ 23 *(nicht belegt)*

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

aa) die von ihm beschäftigten Personen;

bb) weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzlichen Vertreter.

b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

c) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

d) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

e) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

f) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),

g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)

i) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),

j) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. Hiervon ausgenommen sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe bzw. Aufgabe der versicherten selbstständigen Tätigkeit oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(5) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den

Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung),

d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),

g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),

i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q).

o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (ausgenommen hiervon sind E-Bikes und Pedelecs sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und motorisierte Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung),

b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Wurde der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) durch besondere Vereinbarung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, umfasst jener gleichwohl für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

(6) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder

– eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder

– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

– mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich der Privat- und Berufs-Rechtsschutz nach § 25 mit Zusatzbaustein PrivatPlus nach Spezialklausel 121 um in einen Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28 (ohne Woh-

nungs- und Grundstücks-Rechtsschutz) mit Zusatzbaustein GewerbePlus nach Spezialklausel 123), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;

- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(7) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden gemäß § 25 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

§ 25a Privat-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und (im reduzierten Umfang von Absatz 3) beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), und zwar

aa) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

bb) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitnehmer, allerdings beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen und aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV). Dabei besteht im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse Versicherungsschutz auch

- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d)

fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– im Zusammenhang mit einer vom Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),

g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),

i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q),

o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (ausgenommen hiervon sind E-Bikes und Pedelecs sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und motorisierte Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung),

b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder

– eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder

– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

– mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich ein bloßer Privat- und Berufs-Rechtsschutz nach § 25 a um in einen Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28 ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;

– ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);

– mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;

– im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

– die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;

– deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);

– die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammen-

hang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(6) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre gemäß § 25 a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 sowie in Absatz 2 genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung),

d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb),

g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten(§ 2 l),

l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q),

o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder

einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wurde der Arbeits-Rechtsschutz (Absatz 3 b) durch besondere Vereinbarung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, umfasst jener gleichwohl für Rentner und Pensionäre die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen sowie aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

(8) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich ein Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 26 mit Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um in einen Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28 mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt

dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(9) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden gemäß § 26 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

§ 26a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und (im reduzierten Umfang von Absatz 3) beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 sowie in Absatz 2 genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) des Versicherungsnehmers leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), und zwar

aa) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

bb) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitnehmer, allerdings beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen und aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV). Dabei besteht im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse Versicherungsschutz auch

– nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– im Zusammenhang mit einer vom Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

d) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

e) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

f) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb),

g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

h) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

j) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

l) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

m) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

n) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q),

o) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder

einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner, die minderjährigen Kinder oder die mitversicherten volljährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 a umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich ein bloßer Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 26a um in einen Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28 ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(8) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre gemäß § 26a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird,

auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

§ 26b Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Ausnahmen siehe Absatz 3 q) und u). Als selbstständige Tätigkeit im Sinne von Satz 5 gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 sowie in Absatz 2 genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; die Mitversicherung besteht weiter, wenn die Eltern bzw. Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert. Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer versicherter Immobilien, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absätzen 1 und 2 mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Absätzen 1 und 2 zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absätzen 1 und 2 mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

Für den Versicherungsnehmer und jede mitversicherte Person besteht außerdem einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die

erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e), abweichend von § 3 Absatz 2 i) auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben für selbst bewohnte Wohneinheiten im Eigentum der versicherten Personen (eine Nutzung der selbst bewohnten Wohneinheit auch zu gewerblichen Zwecken ist dabei ohne Belang); der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) für Fälle der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bleibt hiervon unberührt.

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f); der Versicherungsschutz umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß Absatz 2 d) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb) und cc),

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

n) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o),

o) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

p) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € insgesamt pro Kalenderjahr,

q) Versicherungsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich

   Abweichend von Absatz 1 Satz 5 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Der gemäß Absatz 3 d) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

r) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

   Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

s) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

   Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

   – einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
   – einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
   – einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 3 q),
   – einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 3 u), soweit mitversichert,
   – einem privaten Tun oder Unterlassen sowie
   – dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß Absatz 3 t).

   Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht. Ebenso wenig besteht Spezial-Straf-Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage.

t) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

   Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 5 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

   – im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und
   – sich auf oder an dem vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

   Nicht versichert sind Anlagen

   – auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder
   – auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

   Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

u) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG); gilt nicht beim Sorglos-Rechtsschutz Classic gemäß Absatz 9.

   Abweichend von Absatz 1 Satz 5 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Um-

fang von Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Nebentätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz nach § 2 c) [Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz] erstreckt sich auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(5) Leistungsverbesserungs-Garantie (ab ARB 2009 und jünger)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden gemäß § 26 b gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(6) Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Schadenfreiheit

Verläuft der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei, reduziert sich die Selbstbeteiligung einmalig für den ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre, im zum Meldezeitpunkt ungekündigten Vertrag

- um 150 € bei der Selbstbeteiligungsvariante 300/150 € bzw. beim Sorglos-Rechtsschutz Classic gemäß Absatz 9 mit Selbstbeteiligungsvariante 300 €
- um 200 € bei der Selbstbeteiligungsvariante 400/200 € bzw. beim Sorglos-Rechtsschutz Classic gemäß Absatz 9 mit Selbstbeteiligungsvariante 400 €.

Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

(7) *(nicht belegt)*

(8) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Versicherungsnehmer wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare (und nicht bereits nach Absatz 3 u) versicherte) gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich ein Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden nach § 26b um in einen Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28a), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten

Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; dies gilt auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(9) Sorglos-Rechtsschutz Classic (Service-Tarif)

Ist der Service-Tarif Sorglos-Rechtsschutz Classic vereinbart, gelten abweichend von Absätzen 1 bis 8 sowie 10 bis 12 nachfolgende Sonderregelungen:

- beim Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), beim Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) und beim Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der gerichtlichen Interessenwahrnehmung;
- beim Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) beträgt die Wartezeit abweichend von § 4 Absatz 1 und § 26b Absatz 3 b) zweiter und dritter Spiegelstrich sechs Monate;
- die Anzeigefrist im Rahmen der Vorsorge-Versicherung (Absatz 8 Satz 6) beläuft sich auf sechs Monate.

Außerdem umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungen des Sorglos-Rechtsschutzes für Privatkunden nicht:

- Regressverzicht des Versicherers bei Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl wegen verkehrsrechtlicher Vergehen gemäß § 2 i) aa) Satz 3;
- Wegfall der Selbstbeteiligung bei Auslandsfällen gemäß § 5 Absatz 3 c) Satz 4;
- Versicherungsschutz bei Streitigkeiten um den Pflegegrad nicht mitversicherter Eltern und Schwiegereltern gemäß § 26b Absatz 3 f) Satz 2;
- Mitversicherung von Eltern und Großeltern in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 26b Absatz 2 d);
- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen gemäß § 26b Absatz 3 n);
- Rechtsschutz für eine kleinunternehmerische Nebentätigkeit gemäß § 26b Absatz 3 u);
- Beratungs-Rechtsschutz bei erstmaliger Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß § 26b Absatz 3 d) Satz 2;
- Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen gemäß § 26b Absatz 3 r), soweit es um Anordnungen für nicht nach § 26b Absatz 2 mitversicherte Verwandte 1. oder 2. Grades geht;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für ein unbebautes Grundstück bis 1.000 qm Fläche gemäß § 26b Absatz 3 c) Satz 3;
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 26b Absatz 3 k), soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung oder Aufhebung einer Lebensgemeinschaft bzw. diesbezüglichen Folgesachen (z.B. Trennungsunterhalt, Versorgungsausgleich, Vermögensauseinandersetzung) steht und (unabhängig davon, also generell) für über 750 € je Rechtsschutzfall hinausgehende Kosten;
- Internet-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverletzungen gemäß § 26b Absatz 3 p) in Verbindung mit § 2 q) bb) für über 250 € je Kalenderjahr hinausgehende Beratungskosten;
- Besserstellungs-Garantie gemäß § 26b Absatz 10;
- Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit gemäß § 26b Absatz 11;
- Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gemäß § 26b Absatz 12.

Außerdem gilt bei Vereinbarung des Service-Tarifs Sorglos-Rechtsschutz Classic in Ergänzung der Verhaltensregelungen in § 17 Absatz 1 Folgendes:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsschutzfall vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes unverzüglich dem Versicherer bzw. dem Schadenabwicklungsunternehmen zu melden. Die Meldung kann sowohl telefonisch als auch in Textform (z.B. über die diesbezüglich im Versicherungsschein genannte E-Mail-Adresse oder unter Verwendung des Online-Meldeformulars auf der Website des Versicherers) erfolgen. Eine (auch ohne vorherige Meldung beim Versicherer mögliche) Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) ARB gilt nicht als vorherige Meldung im Sinne des Service-Tarifs. Der Versicherungsnehmer erhält auf Wunsch eine Bestätigung seiner Meldung in Textform.

Wird der Rechtsschutzfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes gemeldet, obwohl dies dem Versicherungsnehmer möglich gewesen wäre, erhöht sich für diesen Rechtsschutzfall eine bedingungsgemäß anfallende Selbstbeteiligung (deren vereinbarte Höhe sich aus dem Versicherungsschein ergibt) um einen Betrag von 200 €.

(10) Besserstellungs-Garantie (gilt nicht beim Sorglos-Rechtsschutz Classic)

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder

b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von Satz 1 a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und
- Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Ver-

sicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

– Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und
– anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
– das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;
– der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;
– der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;
– der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;
– die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

– für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
– für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);
– für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);
– im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;
– im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);
– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

(11) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit (gilt nicht beim Sorglos-Rechtsschutz Classic)

Ist der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages vom Versicherer verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(12) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (gilt nicht beim Sorglos-Rechtsschutz Classic)

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 26b besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

– der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
– die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
– der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Risiko- bzw. Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- bzw. Grundstücksbereich) umfasst.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen im nachfolgend beschriebenen Rahmen nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung.

a) Konditionsdifferenz

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer beim Vorversicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören.

b) Summendifferenz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der beim Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten bzw. ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich

zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen.

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Differenzdeckung. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

§ 26c Sorglos-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und (im reduzierten Umfang von Absatz 3) beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder anstelle dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartners (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Ausnahmen siehe Absatz 3 s) und u). Als selbstständige Tätigkeit im Sinne von Satz 5 gilt jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 sowie in Absatz 2 genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

c) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß a) oder b) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

d) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers und/oder gemäß Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; die Mitversicherung besteht weiter, wenn die Eltern bzw. Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), und zwar

aa) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;

bb) für den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Arbeitnehmer, allerdings beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung, in Beihilfesachen und aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV). Dabei besteht im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse Versicherungsschutz auch

- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- im Zusammenhang mit einer vom Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu

wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert. Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

   Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer versicherter Immobilien, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absätzen 1 und 2 mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Absätzen 1 und 2 zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absätzen 1 und 2 mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d); für den Versicherungsnehmer und jede mitversicherte Person besteht einmalig während der Vertragslaufzeit auch Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e), abweichend von § 3 Absatz 2 i) auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben für selbst bewohnte Wohneinheiten im Eigentum der versicherten Personen (eine Nutzung der selbst bewohnten Wohneinheit auch zu gewerblichen Zwecken ist dabei ohne Belang); der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) für Fälle der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bleibt hiervon unberührt.

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f); der Versicherungsschutz umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß Absatz 2 d) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb) und cc),

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

n) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o),

o) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

p) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € insgesamt pro Kalenderjahr,

q) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

   Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

r) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

   Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

   – einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
   – einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger gemäß Absatz 3 b),
   – einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 3 s),
   – einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 3 u),
   – einem privaten Tun oder Unterlassen sowie
   – dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß Absatz 3 t).

   Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht. Ebenso wenig besteht Spezial-Straf-Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage.

s) Rechtsschutz für eine gelegentliche selbstständige Tätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretungen im Heilwesenbereich.

   Abweichend von Absatz 1 Satz 5 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit beim Notdienst und

beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Der gemäß Absatz 3 d) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

t) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 5 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und
- sich auf oder an dem vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

Nicht versichert sind Anlagen

- auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder
- auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

u) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)

Abweichend von Absatz 1 Satz 5 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß Absatz 2 a) bis c) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG. Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz nach § 2 c) [Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz] erstreckt sich auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(5) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für Rentner- und Pensionäre gemäß § 26 c gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(6) Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Schadenfreiheit

Verläuft der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei, reduziert sich die Selbstbeteiligung einmalig für den ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre, im zum Meldezeitpunkt ungekündigten Vertrag

- um 150 € bei der Selbstbeteiligungsvariante 300/150 € bzw.
- um 200 € bei der Selbstbeteiligungsvariante 400/200 €.

Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

(7) *(nicht belegt)*

(8) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiel: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare (und nicht bereits gemäß Absatz 3 u) mitversicherte) gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder

– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/ Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

– mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (Beispiel: Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wandelt sich ein Sorglos-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre nach § 26c um in einen Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen nach § 28a), wobei insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers maßgebend ist;
– ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
– mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
– im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

– die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
– deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
– die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; dies gilt auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(9) Besserstellungs-Garantie

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder
b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von Satz 1 a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und
– Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

– Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und
– anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
– das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;
– der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;
– der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;
– der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;
– die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

– für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
– für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);
– für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß (§ 3 Absatz 2 f) ee);
– im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;
– im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);
– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

(10) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages vom Versicherer verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(11) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 26c besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Risiko- bzw. Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- bzw. Grundstücksbereich) umfasst.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen im nachfolgend beschriebenen Rahmen nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung.

a) Konditionsdifferenz

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer beim Vorversicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören.

b) Summendifferenz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der beim Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten bzw. ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen.

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Differenzdeckung. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,

b) für den Versicherungsnehmer oder die im Versicherungsschein genannte Person im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 a) bis g) versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen mit amtlichen schwarzen Kennzeichen, die außerhalb der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die in Satz 1 unter a) genannte selbstständige Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 4 (Ausschluss gewerblich genutzter Fahrzeuge) und Satz 6 (Ausschluss anderweitiger selbstständiger Tätigkeiten) besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz1 unter b) sowie in Absatz 2 a) bis g) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi und Krafträdern nebst Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

d) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß b) oder c) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

e) die ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber (soweit namentlich im Versicherungsschein genannt) und Hoferben, ihre ehelichen/eingetragenen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, ihre minderjährigen und ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Auf Enkelkinder mitversicherter Mitinhaber oder Hoferben findet die Regelung unter d) entsprechende Anwendung;

f) die im Betrieb des Versicherungsnehmers oder im gleichen Ort wohnhaften Altenteiler als frühere Betriebsinhaber, deren eheliche/eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, ihre minderjährigen und ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Auf Enkelkinder mitversicherter Altenteiler findet die Regelung unter d) entsprechende Anwendung;

g) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. der nach Absatz 1 b) versicherten Person und/oder des nach Absatz 2 a) mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind und sofern nicht bereits eine Mitversicherung gemäß Absatz 2 f) besteht. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität);

h) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

Bei der Mitversicherung nach Absatz 2 e) und f) besteht in Ergänzung von § 3 Absatz 4 a) auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen,

der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;

– für nach Absatz 2 f) mitversicherte Altenteiler, allerdings beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

Leistungen dieses Arbeits-Rechtsschutzes können nicht von Mitversicherten gemäß Absatz 2 h) in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt für Mitversicherte gemäß Absatz 2 a) bis f), soweit es um ein Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer geht.

c) Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz (§ 2 c) für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des versicherten Betriebes sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert.

Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von vorgenannten versicherten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohneinheiten, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis f) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung),

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb),

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),

n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

o) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

p) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q),

q) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht,

r) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 6 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

– im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und

– sich auf oder an den vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken befinden.

Der Versicherer trägt dabei Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € je Rechtsschutzfall.

Soweit es um Biogasanlagen geht, stehen Leistungen des Spezial-Straf-Rechtsschutzes gemäß Sonderbedingungen (SSR) – sofern dieser überhaupt vereinbart ist – nicht zur Verfügung.

(4) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Vermietung von nicht mehr als drei auf dem Hof- bzw. Betriebsgelände befindlichen Ferienwohnungen oder Ferienzimmern an Urlaubsgäste ist – abweichend von Absatz 1 Satz 6 – mitversichert.

(5) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; die Ehefrau des Versicherungsnehmers wird zur Geschäftsführerin einer GmbH bestellt) oder

– eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder

– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiele: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf; der Hoferbe nimmt eine berufliche Tätigkeit außerhalb des versicherten Betriebes auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers);
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; dies gilt auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(8) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 27 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(9) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufs- bzw. Betriebsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der gemäß Absatz 1 a) versicherten Tätigkeit stehen.

§ 27a Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,

b) für den Versicherungsnehmer oder die im Versicherungsschein genannte Person im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,

c) darüber hinaus für eine im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die nebenberuflich ausgeübt wird. Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn die gemäß Tarifbestimmungen des Versicherers ermittelte Anzahl der Beschäftigten die im Versicherungsschein genannte Anzahl überschreitet. Dasselbe gilt, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte aus der nicht land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit jene aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übersteigen.

Soweit es sich bei der gewerblichen Nebentätigkeit im vorgenannten Sinne bzw. Umfang um landwirtschaftsnahe Dienstleistungen für Nicht-Landwirte (Privatpersonen, Gewerbetreibende, Behörden und Kommunen) in Form von Winterdienst, Kehrdienst, Baumschnitt bzw. -fällung, Waldarbeit, Vegetations- bzw. Grünpflege, Landschaftspflege, Wegeunterhalt oder Grabenreinigung handelt, gilt diese Nebentätigkeit auch ohne gesonderte Bezeichnung im Versicherungsschein als mitversichert.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 a) bis g) versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Vermieter, Leasingnehmer oder -geber, Besitzer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen mit amtlichen schwarzen Kennzeichen, die außerhalb der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit nach Satz 1 a) oder der nach Satz 1 c) bzw. Absatz 3 y) mitversicherten gewerblichen Nebentätigkeit ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Im Rahmen einer nach Satz 1 c) bzw. Absatz 3 y) mitversicherten gewerblichen Nebentätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer, Mieter und Führer bzw. Lenker von Drohnen und Coptern mit einem Abfluggewicht von bis zu 25 kg.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere als die in Satz 1 unter a) und c) sowie unter Absatz 3 u) und y) genannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 6 (Ausschluss bestimmter gewerblich genutzter Fahrzeuge) und Satz 8 (Ausschluss anderweitiger selbstständiger Tätigkeiten) besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 unter a) und b) sowie in Absatz 2 a) bis g) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi und Krafträdern nebst Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende sonstige Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit dieser am selben Wohnsitz amtlich gemeldet ist,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

d) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß b) oder c) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

e) die ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber (soweit namentlich im Versicherungsschein genannt) und Hoferben, ihre ehelichen/eingetragenen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, ihre minderjährigen und ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Auf Enkelkinder mitversicherter Mitinhaber oder Hoferben findet die Regelung unter d) entsprechende Anwendung;

f) die im Betrieb des Versicherungsnehmers oder im gleichen Ort wohnhaften Altenteiler als frühere Betriebsinhaber, deren eheliche/eingetragene oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Absatz 4 b), soweit sie am gleichen Wohnsitz amtlich gemeldet sind, sowie deren minderjährige und deren unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebende volljährige Kinder, letztere jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Auf Enkelkinder mitversicherter Altenteiler findet die Regelung unter d) entsprechende Anwendung; Altenteiler gelten weiter als mitversichert, wenn sie unmittelbar aus dem Betrieb bzw. aus ihrem im gleichen Ort gelegenen Wohnobjekt in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen;

g) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person und/oder des nach Absatz 2 a) mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, sofern nicht bereits eine Mitversicherung gemäß Absatz 2 f) besteht und solange sie mit dem Versicherungsnehmer in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; die Mitversicherung besteht weiter, wenn die Eltern bzw. Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität);

h) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. im Nebenbetrieb gemäß Absatz 1 c) beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

Bei der Mitversicherung nach Absatz 2 e) und f) besteht in Ergänzung von § 3 Absatz 4 a) auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von in seinem Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zur Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigten, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt. Je Kalenderjahr werden dafür insgesamt höchstens 750 € an Kosten anwaltlicher Beratung übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Dieser Versicherungsschutz steht ab dem vierten Monat nach Beginn der Versicherung und nachfolgend bis zu deren Beendigung zur Verfügung;
- für nach Absatz 2 f) mitversicherte Altenteiler, allerdings beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV).

Leistungen dieses Arbeits-Rechtsschutzes können nicht von Mitversicherten gemäß Absatz 2 h) in An-

spruch genommen werden; dasselbe gilt für Mitversicherte gemäß Absatz 2 a) bis f), soweit es um ein Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer geht.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für alle land- und forstwirtschaftlich bzw. für die nach Absatz 1 c) versicherte gewerbliche Tätigkeit genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des versicherten Betriebes sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert.

   Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

   Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von vorgenannten versicherten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohneinheiten, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung).

   Für den Versicherungsnehmer und jede gemäß Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis f) mitversicherte Person besteht außerdem einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

   Im Bereich der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 a) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus körperschaftlichen Rechtsverhältnissen (z. B. Mitgliedschaft in einer Genossenschaft), sofern es um die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte geht. Für eine darüberhinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Genossenschaftsrechts besteht Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 750 € je Rechtsschutzfall; der Abzug einer Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

   Im Bereich der selbstständigen Tätigkeit gemäß Absatz 1 c) beschränkt sich – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen (Rechtsschutz im Vertragsrecht), und umfasst

   aa) die gerichtliche Interessenwahrnehmung, soweit es sich um Direktvermarktungsbetriebe (z. B. Hofladen, Metzgerei, Fleischerei, Brennerei, Molkerei, Käserei, Bäckerei, Konditorei, Baumschule, Gärtnerei) oder Betriebe des Agrartourismus (z. B. Cafe, Reiterhof, Gaststätte) handelt,

   bb) die auch außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen

   – aus Versicherungsverträgen (§ 3 Absatz 2 h) bleibt unberührt);

   – aus schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung der selbstgenutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie mit auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb stehen (z. B. Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung oder Reparatur von Möbeln, Bodenbelägen, Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen nebst dazugehöriger Software, Telefon- und sonstigen technischen Anlagen, Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräten oder Werkzeug, Leuchtreklame);

   – aus schuldrechtlichen Verträgen über die Beschaffung bzw. den Bezug von Ver- und Gebrauchsgütern, die der allgemeinen, nicht berufsspezifischen Nutzung der Räumlichkeiten des versicherten Betriebes dienen (wie Büromaterial, Sanitär- bzw. Hygieneartikel oder Brauchwasser, Heizöl, Gas, Fernwärme und Strom);

   – aus schuldrechtlichen Verträgen über die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen: ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäße Aktenentsorgung, Raumpflege und Gebäudereinigung, Grundstücks- und Gartenpflege, Catering, Messe- und Eventmanagement, Werbedienstleistungen, Post- und Paketdienst, Cloud- und Webmaster-Dienst sowie Wach- und Schließdienst;

   – aus dinglichen Rechten an Gegenständen der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie an auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb.

   Ausgeschlossen ist über die Ausschlüsse des § 3 hinaus die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

   – im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;

   – aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind;

   – im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (Versicherungsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß Absatz 3 w) bleibt davon unberührt);

   – im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die (ganz oder auch nur teilweise) Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z. B. Subunternehmerverträge).

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

   Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 i) auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, die gemäß Absatz 3 c) Satz 1 versicherte Grundstücke betreffen (ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die – jeweils ausschließlich – land- oder forstwirtschaftlich, gewerblich oder zu beiden Zwecken gleichzeitig genutzt werden); der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) für Fälle der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bleibt hiervon unberührt.

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) vor deutschen Sozialgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß Absatz 2 f) oder g) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g), wobei sich der Versicherungsschutz nach § 2 g) dd) auf die selbstständige Nebentätigkeit gemäß Absatz 1 c) beschränkt.

Die Ausschlüsse in § 3 Absatz 3 i) und j) gelten nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),

n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o)

Ist für eine weitere im Versicherungsschein namentlich bezeichnete Person (z. B. einen Mitinhaber) gegen den nach dem Tarif des Versicherers insoweit vorgesehenen Mehrbeitrag Versicherungsschutz für den privaten Bereich vereinbart, kann sie mit ihren gemäß Absatz 2 a) bis d) sowie g) mitversicherten Familienangehörigen gesondert versicherte Leistungen bis zur Höchstentschädigung gemäß § 2 o) Satz 2 in Anspruch nehmen.

p) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

q) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € insgesamt pro Kalenderjahr;

r) Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie für im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten

Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht im Rahmen der nach § 27a Absatz 3 versicherten Leistungsarten und beschränkt auf Kosten bis zu 50.000 € je Rechtsschutzfall (ohne Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung) Versicherungsschutz auch in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten, Maßnahmen oder Vorhaben der in § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) genannten Art ist bzw. bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

s) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis g) mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

t) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- der Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 a),
- der Ausübung einer gewerblichen Nebentätigkeit gemäß Absatz 1 c),
- dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (die Voraussetzungen für die Mitversicherung solcher Anlagen und der Versicherungsumfang ergeben sich aus Absatz 3 w),
- einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
- einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 3 u),
- einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 3 y),
- einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie
- einem privaten Tun oder Unterlassen.

Es besteht kein Versicherungsschutz

- im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen,
- in der Eigenschaft als Organ einer nicht nach Absatz 1 c) mitversicherten juristischen Person (es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht).

u) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich.

Abweichend von Absatz 1 Satz 8 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Der gemäß Absatz 3 d) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist,

v) AGG-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 b) wird – auch für den Bereich der selbstständigen Tätigkeit gemäß Absatz 1 c) – erweitert auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.

w) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 8 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

– im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und
– sich auf oder an den vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken befinden.

Der Versicherer trägt dabei Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € je Rechtsschutzfall.

x) Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet (im betrieblichen Bereich)

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 d), wenn der Versicherungsnehmer im betrieblichen Bereich eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt anwaltliche Beratungskosten bis zur Höhe von insgesamt 500 € pro Kalenderjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

y) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)

Abweichend von Absatz 1 Satz 8 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß Absatz 2 a) bis f) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz nach § 2 c) [Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz] erstreckt sich auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

(4) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Vermietung von nicht mehr als drei auf dem Hof- bzw. Betriebsgelände befindlichen Ferienwohnungen oder Ferienzimmern an Urlaubsgäste ist – abweichend von Absatz 1 Satz 8 – mitversichert.

(5) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 27 a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(8) Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Schadenfreiheit

Verläuft der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei, reduziert sich im ungekündigten Vertrag die Selbstbeteiligung einmalig um 200 € für den ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

(9) *(nicht belegt)*

(10) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; die Ehefrau des Versicherungsnehmers wird zur Geschäftsführerin einer GmbH bestellt) oder
– eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare (und nicht bereits nach Absatz 3 y) versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiele: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf; der Hoferbe nimmt eine berufliche Tätigkeit außerhalb des versicherten Betriebes auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers);
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; dies gilt auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(11) Besserungsstellungs-Garantie

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder

b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von Satz 1 a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und
- Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

- Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und
- anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;
- der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;
- der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;
- der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;
- die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

- für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);
- für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);
- im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;
- im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);
- bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

(12) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufs- bzw. Betriebsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit gemäß Absatz 1 a) und c) versicherten Tätigkeiten stehen.

(13) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages vom Versicherer verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt

und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(14) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 27a besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Risiko- bzw. Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat-, Berufs- bzw. Betriebs-, Verkehrs- und Wohnungs- bzw. Grundstücksbereich) umfasst.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen im nachfolgend beschriebenen Rahmen nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung.

a) Konditionsdifferenz

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer beim Vorversicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören.

b) Summendifferenz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der beim Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten bzw. ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen.

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Differenzdeckung. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
- für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

§ 28 Pauschaler Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen (Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Selbstständige)

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,

b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein bezeichnete Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als

Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 a) bis e) versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber oder Veräußerer, Mieter oder Vermieter sowie Leasingnehmer oder -geber

- eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, das ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird,
- von Taxen,
- von Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, wenn sie vermietet oder nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch gemietet werden,
- von Nutzfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast sowie von Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzen, sofern der Versicherungsnehmer eine selbstständige Tätigkeit im Transport- bzw. Omnibusgewerbe ausübt.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die in Satz 1 unter a) genannte selbstständige Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 (Ausschluss bestimmter gewerblich genutzter Fahrzeuge) und Satz 6 (Ausschluss anderweitiger selbstständiger Tätigkeiten) besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 unter b) sowie in Absatz 2 a) bis e) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi und Krafträdern nebst Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen sonstige (im Sinne von § 3 Absatz 4 b) mit dem Versicherungsnehmer bzw. einer im Versicherungsschein bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende und am selben Wohnsitz amtlich gemeldete Lebenspartner,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

d) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß b) oder c) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

e) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person und/oder des nach Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität),

f) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

aa) die von ihm beschäftigten Personen;

bb) weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzliche Vertreter.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von im eigenen Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 500 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Leistungen dieses Arbeits-Rechtsschutzes können nicht von Mitversicherten gemäß Absatz 2 f) in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt für Mitversicherte gemäß Absatz 2 a) bis d), soweit es um ein Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer geht.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert.

Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von vorgenannten versicherten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohneinheiten, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst.

Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

aa) für den privaten Bereich (auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger wie z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung) und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten;

bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern, soweit nicht Absatz 1 Satz 5 etwas anderes regelt.

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Daten Rechtsschutz (§ 2 m),

n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

o) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

p) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q),

q) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 500 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

r) Dienstreise-Rechtsschutz

Für die nach Absatz 2 f) mitversicherten Personen besteht während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten der Versicherungsschutz nach Absatz 3 a), f), i), j) und n) auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen; Entsprechendes gilt für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitversicherten bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer in Textform eine Bestätigung darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind,

s) Rechtsschutz im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht

Der Versicherer trägt abweichend von § 3 Absatz 2 b) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach Absatz 3 b) die Kosten für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.

t) AGG-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 b) wird erweitert auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.

u) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 6 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

– im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und

– sich auf oder an dem vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

Nicht versichert sind Anlagen

– auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder

– auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

(4) (*nicht belegt)*

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe bzw. Aufgabe der versicherten selbstständigen Tätigkeit oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen

Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(8) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

- ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Ehemann der Versicherungsnehmerin wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
- eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers);
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) bzw. § 29 vereinbart, gilt dies auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(9) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen gemäß § 28 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(10) Bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks und bei Tankstellen besteht für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten, gemäß Absatz 2 f) aa) mitversicherten Personen Versicherungsschutz auch in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden. Abweichend von Absatz 3 d) besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer bzw. eine gemäß Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person oder die nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

§ 28a Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers,

b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein bezeichnete Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Für die vorerwähnten und die nach Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Personen besteht im Verkehrs- bzw. Kfz-Bereich Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Insasse aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen bzw. auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge sowie als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen und als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der vorerwähnten Fahrzeuge sowie von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, die von den nach Satz 1 und Absatz 2 a) bis e) versicherten Personen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden. Fahrzeuge im Sinne vorstehender Regelungen sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber oder Veräußerer, Mieter oder Vermieter sowie Leasingnehmer oder -geber

- eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, das ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird,
- von Taxen,
- von Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, wenn sie vermietet oder nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch gemietet werden,
- von Nutzfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast sowie von Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzen, sofern der Versicherungsnehmer eine selbstständige Tätigkeit im Transport- bzw. Omnibusgewerbe ausübt.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine andere als die im Versicherungsschein genannte selbstständige Tätigkeit (Ausnahmen siehe Absatz 3 r) und z). Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb oder nicht berufsmäßig betrieben wird und nach §§ 24, 28 oder 28 a nicht versicherbar ist. Abweichend von Satz 5 (Ausschluss bestimmter gewerblich genutzter Fahrzeuge) und Satz 6 (Ausschluss anderweitiger selbstständiger Tätigkeiten) besteht im Verkehrsbereich (im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes) für den Versicherungsnehmer und die in Satz 1 unter b) sowie in Absatz 2 a) bis e) genannten Personen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi und Krafträdern nebst Anhängern.

(2) Mitversichert sind

a) der eheliche/eingetragene oder anstelle dessen sonstige (im Sinne von § 3 Absatz 4 b) mit dem Versicherungsnehmer bzw. einer im Versicherungsschein bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende und am selben Wohnsitz amtlich gemeldete Lebenspartner,

b) die minderjährigen Kinder,

c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,

d) die Enkelkinder. Soweit es sich bei diesen um Kinder von gemäß b) oder c) mitversicherten Kindern handelt, besteht die Mitversicherung unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort. Alle sonstigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Lebenspartners genießen Versicherungsschutz, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet,

e) die nicht mehr erwerbstätigen Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person und/oder des nach Absatz 1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, solange sie mit dem Versicherungsnehmer bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person in demselben Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer bzw. der nach Absatz 1 b) mitversicherten Person selbst bewohnten Einfamilienhaus) leben und unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind; die Mitversicherung besteht weiter, wenn die Eltern bzw. Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen. Soweit aus einer etwaigen eigenen Rechtsschutzversicherung der Eltern bzw. Großeltern bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz (Subsidiarität);

f) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

aa) die von ihm beschäftigten Personen;

bb) weitere Inhaber/Gesellschafter sowie bei juristischen Personen (einschließlich OHG und KG) deren gesetzliche Vertreter.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

a) Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

b) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), auch

- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber von im eigenen Haushalt hauswirtschaftlich und/oder pflegedienstlich bzw. kinderbetreuend tätigen Beschäftigten;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers, wenn es an einem Rechtsschutzfall gemäß § 4 Absatz 1 d) fehlt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis zu 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt;
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer von seinem Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt und die arbeitgeberseitige Erklärung, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen, nicht vor Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgte. Kosten hierfür werden bis 750 € übernommen, der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zur Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigten, wenn es an einem Rechtsschutzfall nach § 4 Absatz 1 d) fehlt. Je Kalenderjahr werden dafür insgesamt höchstens 750 € an Kosten anwaltlicher Beratung übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Dieser Versicherungsschutz steht ab dem vierten Monat nach Beginn der Versicherung und nachfolgend bis zu deren Beendigung zur Verfügung.

Leistungen dieses Arbeits-Rechtsschutzes können nicht von Mitversicherten gemäß Absatz 2 f) in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt für Mitversicherte gemäß Absatz 2 a) bis d), soweit es um ein Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer geht.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für alle in Ausübung der nach Absatz 1 a) versicherten Tätigkeit selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland sowie für alle selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze gelten als mitversichert. Sofern in Deutschland gelegen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert).

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von vorgenannten versicherten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohneinheiten, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum

mitversicherten Personenkreis nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

aa) für den privaten Bereich (auch bei Rechtsauseinandersetzungen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen Selbstständiger wie z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung) und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Für den Versicherungsnehmer und jede gemäß Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person besteht außerdem einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern, soweit nicht Absatz 1 Satz 5 etwas anderes regelt;

cc) im betrieblichen Bereich gemäß Absatz 1 a) Satz 1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– aus Versicherungsverträgen (§ 3 Absatz 2 h) bleibt unberührt);

– aus schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie mit auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb stehen (z. B. Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung oder Reparatur von Möbeln, Bodenbelägen, Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen nebst dazugehöriger Software, Telefon- und sonstigen technischen Anlagen, Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräten oder Werkzeug, Leuchtreklame);

– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Beschaffung bzw. den Bezug von Ver- und Gebrauchsgütern, die der allgemeinen, nicht berufsspezifischen Nutzung der Räumlichkeiten des versicherten Betriebes dienen (wie Büromaterial, Sanitär- bzw. Hygieneartikel oder Brauchwasser, Heizöl, Gas, Fernwärme und Strom);

– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen: ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäße Aktenentsorgung, Raumpflege und Gebäudereinigung, Grundstücks- und Gartenpflege, Catering, Messe- und Eventmanagement, Werbedienstleistungen, Post- und Paketdienst, Cloud- und Webmaster-Dienst sowie Wach- und Schließdienst;

– aus dinglichen Rechten an Gegenständen der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie an auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb.

Ausgeschlossen ist über die Ausschlüsse des § 3 hinaus die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;

– aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind;

– im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (Versicherungsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß Absatz 3 x) bleibt davon unberührt);

– im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die (ganz oder auch nur teilweise) Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z. B. Subunternehmerverträge).

e) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 i) auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, die gemäß Absatz 3 c) Satz 1 versicherte Grundstücke betreffen (ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die ausschließlich für eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit genutzt werden); der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) für Fälle der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bleibt hiervon unberührt.

f) Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) vor deutschen Sozialgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Ist der Versicherungsnehmer als Arzt, Apotheker oder Leistungserbringer von Heilmitteln nach § 124 SGB V versichert, gilt Folgendes:

Die Kostenübernahme im jeweiligen Widerspruchsverfahren ist (ohne Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung insoweit) auf 750 € je Rechtsschutzfall begrenzt

– in Verfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und/oder Behandlungsweise ergeben,

– in Verfahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Verpflichtungen des § 129 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB V stehen und

– in Verfahren, die sich aus der Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Erstattung von Kosten für die Erbringung von Heilmitteln ergeben.

In einem dem Widerspruchsverfahren nachfolgenden Gerichtsverfahren gilt keine solche bezifferte Höchstentschädigungsgrenze, findet aber die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung Berücksichtigung.

Der Sozial-Rechtsschutz umfaßt im Privatbereich auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß Absatz 2 e) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungs-

gemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb), cc) und dd),

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

i) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k); in Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen,

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l),

m) Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),

n) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich (§ 2 o).

Ist für eine weitere im Versicherungsschein namentlich bezeichnete Person (z. B. einen Mitinhaber) gegen den nach dem Tarif des Versicherers insoweit vorgesehenen Mehrbeitrag Versicherungsschutz für den privaten Bereich vereinbart, kann sie mit ihren gemäß Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Familienangehörigen gesondert versicherte Leistungen bis zur Höchstentschädigung gemäß § 2 o) Satz 2 in Anspruch nehmen.

p) Rechtsschutz für nicht-spekulative Geld- und Vermögensanlagen (Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz) (§ 2 p),

q) Internet-Rechtsschutz (Versicherungsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung) (§ 2 q); der Versicherer trägt im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) und ee) jeweils bis zu 500 € insgesamt pro Kalenderjahr,

r) Versicherungsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich

Abweichend von Absatz 1 a) Satz 6 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Der gemäß Absatz 3 d) mitversicherte Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c, sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

s) Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder einer nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Person im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB für den Versicherungsnehmer, eine nach Absatz 1 b) bzw. Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades stehenden Dritten. Die Kosten hierfür werden bis zu 750 € je Rechtsschutzfall übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch das zuständige Betreuungsgericht.

t) Dienstreise-Rechtsschutz

Für die nach Absatz 2 f) mitversicherten Personen besteht während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten der Versicherungsschutz nach Absatz 3 a), f), i), j) und n) auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen; Entsprechendes gilt für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitversicherten bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort. Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer in Textform eine Bestätigung darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind.

u) Rechtsschutz im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht

Der Versicherer trägt abweichend von § 3 Absatz 2 b) zusätzlich zum Versicherungsschutz nach Absatz 3 b) die Kosten für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht (z.B. mit tarifvertraglich begründeten Urlaubs-, Lohnausgleichs- oder Ausbildungskassen).

v) AGG-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 b) wird erweitert auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.

w) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- der Ausübung der nach Absatz 1 a) versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- der Ausübung einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 3 r),
- einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 3 z),
- dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß Absatz 3 x),
- einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
- einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie
- einem privaten Tun oder Unterlassen.

Es besteht kein Versicherungsschutz

- im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen,
- in der Eigenschaft als Organ einer nicht nach Absatz 1 a) mitversicherten juristischen Person (es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht).

x) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Absatz 1 Satz 6 – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und

– sich auf oder an dem vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

Nicht versichert sind Anlagen

– auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder
– auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

y) Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet (im betrieblichen Bereich)

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 d), wenn der Versicherungsnehmer im betrieblichen Bereich eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt anwaltliche Beratungskosten bis zur Höhe von insgesamt 500 € pro Kalenderjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

z) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)

Abweichend von Absatz 1 Satz 6 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz nach § 2 c) [Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz] erstreckt sich auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht vom Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Absatz 3 c) umfasst sind.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe bzw. Aufgabe der versicherten selbstständigen Tätigkeit oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(7) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen gemäß § 28 a gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(8) Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Schadenfreiheit

Verläuft der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei, reduziert sich im ungekündigten Vertrag die Selbstbeteiligung einmalig um 200 € für den ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht und in dem bedingungsgemäß an sich eine Selbstbeteiligung zu berücksichtigen wäre. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; die Inanspruchnahme der telefonischen und der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

(9) *(nicht belegt)*

(10) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiele: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet; der Ehemann der Versicherungsnehmerin wird zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt) oder
– eine versicherte Person eine gemäß Tarif des Versicherers versicherbare (und nicht bereits gemäß Absatz 3 z) mitversicherte) gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein volljähriges Kind nimmt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt auf),

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/ Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

- mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers);
- ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);
- mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor;
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR) nur, soweit dem nicht die aktuellen, im Zeitpunkt der Anzeige des neuen bzw. geänderten Risikos geltenden Annahmegrundsätze des Versicherers entgegenstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

- die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Versicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;
- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/ weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

Wird eine vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen, besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer diese selbstständige Berufsausübung vorbereitenden Tätigkeit; dies gilt auch für die Anmietung der hierfür vorgesehenen Betriebsräume. Für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgebend, die im Falle einer nach Maßgabe dieser Vorsorge-Versicherung tatsächlich vollzogenen Vertragsänderung gegolten hätten.

(11) Bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks und bei Tankstellen besteht für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten, gemäß Absatz 2 f) aa) mitversicherten Personen Versicherungsschutz auch in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden. Abweichend von Absatz 3 d) besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer bzw. eine gemäß Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person oder die nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

(12) Besserungsstellungs-Garantie

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder
b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von Satz 1 a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und
- Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

- Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und
- anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;
- der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;
- der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;
- der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;
- die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

- für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);
- für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);
- im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;
- im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);

– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

(13) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag in Gestalt des Sorglos-Rechtsschutzes von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages vom Versicherer verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Soweit bis zum Beginn des Sorglos-Rechtsschutzes in vergleichbarem Umfang (zumindest vergleichbare Risikobereiche Privat/Beruf/Verkehr) beim Versicherer selbst oder bei einem anderen Vorversicherer Versicherungsschutz bestand, wird ein dort zuletzt bis zum Vertragsablauf bestehender schadenfreier Zeitraum bei der Feststellung ununterbrochener Schadenfreiheit im Wege der Anrechnung berücksichtigt; maßgebend für die Feststellung der Schadenfreiheit auch beim Vorversicherer bzw. beim Versicherer vor der Umstellung auf den Sorglos-Rechtsschutz ist der Zeitpunkt der Schadenanzeige beim Versicherer. Der Nachweis zur Schadenfreiheit beim Vorversicherer ist vom Versicherungsnehmer beizubringen.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(14) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Mit der Beantragung des Versicherungsschutzes nach § 28a besteht bis zu höchstens 15 Monate vor dem beantragten Vertragsbeginn (frühestens ab dem Tag nach Antragseingang beim Versicherer, dann allerdings auch ohne eine Wartezeit) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

– der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
– die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
– der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer bereits bzw. noch bei einem anderen Versicherer (= Vorversicherer) einen Versicherungsvertrag unterhält und diese Vorversicherung zumindest teilweise die beim Versicherer beantragten Risiko- bzw. Lebensbereiche (Rechtsschutz im Privat-, Berufs- bzw. Betriebs-, Verkehrs- und Wohnungs- bzw. Grundstücksbereich) umfasst.

Der konkrete Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich in den sowohl beim Vorversicherer als auch beim Versicherer versicherten Risiko- bzw. Lebensbereichen im nachfolgend beschriebenen Rahmen nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der beim Versicherer beantragten Versicherung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung.

a) Konditionsdifferenz

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung beim Versicherer beim Vorversicherer nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang gehören.

b) Summendifferenz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der beim Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

Sofern nach Antragstellung beim Versicherer bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten bzw. ausgeschlossenen Leistungen. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese vom Versicherer im Rahmen der Differenzdeckung nicht erstattet.

Vom Vorversicherer erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden bei Leistungen des Versicherers im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt. Der beim Versicherungsnehmer tatsächlich eingetretene Schaden bildet die Obergrenze für Leistungen des Vorversicherers und Versicherers insgesamt.

Bei bzw. nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend zu machen. Erhält der Versicherungsnehmer vom Vorversicherer die Mitteilung, dass der gemeldete Rechtsschutzfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen hin die den Versicherungsschutz versagende bzw. einschränkende Mitteilung des Vorversicherers sowie Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang des Vorversicherers vorzulegen.

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Differenzdeckung. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

– in Risiko- bzw. Lebensbereichen, die beim Vorversicherer nicht versichert wurden bzw. sind;
– für Versicherungsfälle, die vor der Antragstellung beim Versicherer eingetreten sind;
– soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit, arglistigen Verhaltens oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
– für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

(15) Mediation im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen (einschließlich vorheriger telefonischer Konfliktlösung)

Versicherungsschutz besteht für die Bewältigung rechtlicher Interessenkonflikte aus solchen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (außerhalb des Anwendungsbereichs von § 2 a) und § 2 c)), die auf einem im Rahmen der versicherten Betriebsart getätigten Rechtsgeschäft beruhen. Methodisch bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Durchführung einer Mediation. Er umfasst auch den vorherigen Versuch einer telefonischen Konfliktlösung durch den Mediator.

Ein mit dem Versicherer kooperierendes Dienstleistungsunternehmen schlägt dem Versicherungsnehmer einen nach objektiven Kriterien geeigneten Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor. Für seine Tätigkeit ist der Mediator allein verantwortlich.

Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des gemäß Satz 4 benannten Mediators bis zu 1.000 € je Mediation und für höchstens zwei Mediationen je Kalenderjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

a) der Wert des Streitgegenstandes einen Betrag von 1.000 € übersteigt (Mindeststreitwert); errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes aus mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen;

b) der gegnerische Vertragspartner seinen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland hat.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für

a) den Versicherungsnehmer,

b) Personen, die im Versicherungsvertrag nach den §§ 24 bis 28 a (sofern vereinbart) mitversichert sind,

c) Personen, die im Versicherungsvertrag nach § 29 namentlich als mitversichert bezeichnet werden,

in ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

– Eigentümer,
– Vermieter,
– Verpächter,
– Mieter,
– Pächter oder
– Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug - Abstellplätze gelten als mitversichert.

Ist eine selbst genutzte Wohneinheit versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Versicherungsschein auf selbst genutzte Klein- bzw. Eigentümergärten und ein unbebautes, weder land- bzw. forstwirtschaftlich noch gewerblich genutztes Grundstück bis 1.000 qm Fläche (ein größeres Grundstück ist nicht – auch nicht anteilig – versichert), sofern jeweils in Deutschland gelegen.

Soweit nicht im Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für etwaige Miteigentümer von versicherten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn sie gemeinsam und gleichgerichtet mit dem Versicherungsnehmer oder einer nach Satz 1 b) oder c) mitversicherten Person rechtliche Interessen als Eigentümer gegenüber Dritten wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Miteigentümer nicht zum mitversicherten Personenkreis nach Satz 1 b) oder c) zählen. Rechtsauseinandersetzungen der Miteigentümer untereinander sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst; dies gilt auch für den Versicherungsnehmer selbst. Desweiteren bezieht sich die Mitversicherung der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht nach Satz 1 b) oder c) mitversicherten Miteigentümern nicht auf gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),

b) Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

c) Telefonische Rechtsberatung sowie Online-Rechtsberatung (§ 2 n),

d) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),

e) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

f) Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 2 r)

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, die

– im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person stehen (es darf kein nur vorübergehender Erwerb erfolgt bzw. beabsichtigt sein) und

– sich auf oder an dem von Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz umfassten, ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. auf dem dazu gehörenden Wohngrundstück befinden.

Nicht versichert sind Anlagen

– auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen oder

– auf Grundstücken, die zumindest auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Beschränkt sich die gewerbliche Nutzung auf Büroräumlichkeiten innerhalb des selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses, ist diese unbeachtlich.

(3) *(nicht belegt)*

(4) Vorsorge-Versicherung

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dadurch, dass

– ein weiteres gemäß Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiel: der Versicherungsnehmer erwirbt eine Eigentumswohnung, die er vermietet) oder

– die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, oder ab Entstehung bzw. Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person durch eine Änderung/Erweiterung des bestehenden oder die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages angepasst wird. Letzteres kann auch auf Verlangen der mitversicherten Person erfolgen.

Versicherungsschutz für das neu entstandene bzw. geänderte Risiko besteht dann

– mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang (maßgebend ist insoweit das im Zeitpunkt der Entstehung bzw. Änderung des Risikos geltende Tarif- und Bedingungswerk des Versicherers);

– ohne Wartezeit (es sei denn, es handelt sich bei dem neu entstandenen Risiko um eine vermietete Immobilie, wofür dann eine dreimonatige Wartezeit gilt);

– mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung, es sei denn, der Tarif des Versicherers sieht für dieses Risiko eine höhere Selbstbeteiligung vor.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neu entstandene bzw. geänderte Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Die Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken,

– die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrages bzw. etwa nachfolgenden Vertragsänderungen vorhanden waren und deren Ver-

sicherung der Versicherungsnehmer seinerzeit nicht beantragt hat;

- deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers bei diesem eine Anfrage bzw. Prüfung voraussetzen (es sei denn, diese Prüfung bestätigt die Versicherbarkeit);
- die nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung geltenden Tarif des Versicherers nicht versicherbar sind.

Um in den Genuss dieser Vorsorge-Versicherung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung dem Versicherer zur Dokumentierung und Beitragsberechnung in Textform anzeigen. Der insoweit rückwirkend zu leistende Beitrag richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen oder geänderten Risikos gültigen Tarif. Erfolgt die Anzeige des neuen oder geänderten Risikos nicht innerhalb der vorgenannten Frist, entfällt hierfür der Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer kann dann die Anpassung des bzw. die Begründung eines neuen/weiteren Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gilt die Wartezeitregelung in § 4 Absatz 1, besteht kein Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten nach Satz 4 und richtet sich der Beitrag nach den zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines seinen Widerruf in Textform erklärt.

(5) Leistungsverbesserungs-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen zum Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken gemäß § 29 gelten etwaige Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag berechnet wird, auch für bestehende ungekündigte Verträge. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

5. Spezialklauseln

Die Spezialklauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt werden.

Spezialklausel 100

Klausel zu §§ 25, 25a, 26 und 26a - Single-Rechtsschutz

Abweichend von §§ 25 Absatz 1, 25a Absatz 1, 26 Absatz 1 und 26a Absatz 1 besteht kein Versicherungsschutz für den ehelichen/eingetragenen oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebenden sonstigen Lebenspartner. Dasselbe gilt – abweichend von §§ 25 Absatz 2 c), 25a Absatz 2 c), 26 Absatz 2 c) und 26a Absatz 2 c) – für etwa im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Eltern und/oder Großeltern.

Spezialklausel 102

Klausel zu §§ 24, 28 und 28a – Rechtsschutz im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen

(1) Der Versicherungsschutz nach §§ 24 Absatz 2, 28 Absatz 3 d) und 28a Absatz 3 d) wird ausgedehnt auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (§ 2 d)) im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Als gerichtliche Interessenwahrnehmung im Sinne von Satz 1 gilt nur eine solche vor einem staatlichen Gericht.

(2) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) aus Versicherungsverträgen (soweit nicht Versicherungsschutz nach § 28a Absatz 3 d) cc) erster Spiegelstrich bzw. nach Spezialklausel 123 Abschnitt A Absatz 2 erster Spiegelstrich besteht);

b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;

c) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (gilt nur bei Verträgen gemäß § 24);

d) außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1,

e) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von nicht gemäß §§ 28, 28a oder 29 versicherten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein für das Grundrisiko (§§ 24, 28 oder 28a) beziffert ausgewiesene Versicherungssumme, in keinem Fall aber mehr als 10 Mio. € je Rechtsschutzfall.

Spezialklausel 113

Klausel zu §§ 21, 21a, 26, 26a, 26b, 26c, 27, 27a, 28 und 28a – Ausschluss von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Vom Versicherungsschutz nach § 2 j) ausgeschlossen sind Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen, es sei denn, dem Verfahren liegt ein Verkehrsunfall zugrunde.

Spezialklausel 114

Klausel zu § 3 Absatz 2 c) – Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

Abweichend von § 3 Absatz 2 c) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person zugrundeliegenden Anstellungsvertrag; davon ausgenommen ist die Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden.

Die Eigenschaft, für die der Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristische Person, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsschein zu bezeichnen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung.

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Eigenschaft er versichert ist, dadurch, dass er in der bisher versicherten oder einer anderen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person tätig wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Aufnahme der neuen Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Spezialklausel 119

Klausel zu §§ 21, 21a, 25, 26, 26b und 29 - Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

(1) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag entfällt, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit die Beiträge ein Jahr ununterbrochen entrichtet worden sind und die Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate gedauert hat (Beitragsfreistellung).

(2) Die Beitragsfreistellung wird längstens für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Arbeitslosigkeit und höchstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherungsnehmers gewährt. Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit kann mit dem Versicherer vereinbart werden, dass der Vertrag für die Dauer von bis zu einem Jahr zur Ruhe gestellt wird. Für die Dauer der Ruheversicherung besteht kein Versicherungsschutz. Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages kommt § 4 Absatz 1 Satz 3 ARB (Wartezeitregelung) nicht zur Anwendung.

(3) Der Versicherungsnehmer muss zur Erlangung der Beitragsfreistellung ein mindestens zweijähriges ununterbrochenes und ungekündigtes sowie nicht befristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen.

(4) Das Vorliegen der unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen muss der Versicherungsnehmer jeweils durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachweisen, wenn er die Beitragsfreistellung beansprucht. Er muss außerdem eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus der sich der Beginn seiner Arbeitslosigkeit ergibt.

(5) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der in Absatz 4 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt.

(6) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

(7) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Ende der Arbeitslosigkeit. Der Versicherer kann jederzeit Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers anfordern. Unabhängig davon ist der Versicherer berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers einzuholen.

(8) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich, wenn seine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit endet, insbesondere, wenn er eine nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, also z. B., wenn er als Hausfrau/Hausmann oder freiberuflich oder selbstständig tätig wird. In diesen Fällen entfällt der Beitragsanteil für die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit.

(9) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können die vertraglich eingeschlossene Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss in Textform, spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

(10) Die Beitragsfreistellung erfolgt nur bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers selbst; § 15 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Spezialklausel 120

Klausel zu §§ 27 und 27a - Rechtsschutz im Bereich des Rechtes der Genossenschaften

Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von 500 € je Rechtsschutzfall auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Rechtes der Genossenschaften; der Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

Spezialklausel 121

Klausel zu §§ 25, 25a, 26, 26a und 29 - PrivatPlus

Der Versicherungsschutz für Privatkunden wird wie folgt erweitert:

(1) Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-, im Sozial- und im Verwaltungs-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 25 Absatz 3 d) bis f), § 25a Absatz 3 d) bis f), § 26 Absatz 3 d) bis f) und § 26a Absatz 3 d) bis f) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb), § 2 f) bb) und § 2 g) cc) in einem dem Steuer-, Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

(2) Rechtsschutz in Verfahren wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben

Ist der Steuer-Rechtsschutz nach § 29 Absatz 2 b) vereinbart, besteht im Rahmen von § 2 e) aa) abweichend von § 3 Absatz 2 i) Versicherungsschutz für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben für die selbst bewohnten Wohneinheiten im Eigentum der versicherten Personen (eine Nutzung der selbst bewohnten Wohneinheit auch zu gewerblichen Zwecken ist dabei ohne Belang). Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) (genehmigungs- und/oder anzeigepflichtige bauliche Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles) bleibt hiervon unberührt.

(3) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
- einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,
- einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 5,
- einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 13 sowie
- einem privaten Tun oder Unterlassen.

Ist der Rechtsschutz nach § 29 Absatz für selbst bewohnte Wohneinheiten vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer gemäß § 29 Absatz 2 f) mitversicherten Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (gilt nicht für Biogasanlagen).

Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich

Versicherungsschutz besteht für die Erstellung oder Änderung

a) einer Vorsorgevollmacht,

b) einer Patientenverfügung,

c) einer Betreuungsverfügung,

d) einer Sorgerechtsverfügung,

e) einer Bestattungsverfügung,

f) eines Testaments,

g) eines digitalen Nachlasses und/oder

h) eines Erbvertrages.

Der Versicherungsschutz umfasst die dabei entstehenden Kosten eines Notars bis zur Höhe von insgesamt 750 € während der Dauer des Rechtsschutzvertrages; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Im vorgenannten Rahmen mitversichert sind etwaige Beurkundungskosten und Kosten einer etwaigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister bzw. Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Notar seine Tätigkeit vor Ablauf von sechs Monaten nach (durch § 7 bzw. § 9 Teil B Absatz 2 bestimmtem) Beginn des Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen im Privatbereich, während eines gemäß § 9 Teil C Absatz 4 leistungsfreien Zeitraums oder erst nach Beendigung der Versicherung aufnimmt bzw. aufgenommen hat.

(5) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich

Abweichend von §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 25a Absatz 1 Satz 2, 26 Absatz 1 Satz 5 und 26a Absatz 1 Satz 5 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (§§ 25 Absatz 3 c), 25a Absatz 3 c), 26 Absatz 3 c) und 26a Absatz 3 c), jeweils in Verbindung mit § 2 d)) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

(6) Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung für nicht mitversicherte Eltern

Der Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) aa) und bb) umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß § 25 Absatz 2 d), § 25a Absatz 2 d), § 26 Absatz 2 d) oder § 26a Absatz 2 d) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

(7) Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Für den Versicherungsnehmer und jede mitversicherte Person besteht einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

(8) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag unter Einschluss dieser Spezialklausel von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer einmalig verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(9) Leistungsverbesserungs-Garantie

Bei künftiger Einführung neuer bzw. erweiterter Regelungen in Spezialklausel 121 gelten damit einhergehende Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge mit dieser Klausel, soweit die Neufassung bzw. Erweiterung nicht mit einer Erhöhung des Tarifbeitrags für diese Klausel verbunden ist. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt außer Betracht. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen (Spezialklausel) und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(10) Fortbestehende Mitversicherung von Eltern/Großeltern bei Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung

Gemäß §§ 25 Absatz 2 d), 25a Absatz 2 d), 26 Absatz 2 d) und 26a Absatz 2 d) mitversicherte Eltern und Großeltern gelten weiter als mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus der häuslichen

Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

(11) Erhöhte Höchstentschädigungen beim Internet-Rechtsschutz

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) trägt der Versicherer für Fälle des Zugangs von Abmahnungen wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet anwaltliche Beratungskosten bis 500 € insgesamt je Kalenderjahr.

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) ee) trägt der Versicherer Kosten der anwaltlichen Erstattung von Strafanzeigen wegen Cyber-Mobbings, Identitätsmissbrauchs oder Hackings zum Nachteil des Versicherungsnehmers bis insgesamt 500 € je Kalenderjahr.

(12) Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

In Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen.

(13) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)

Abweichend von §§ 26 Absatz 1 Satz 5 und 26a Absatz 1 Satz 5 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von § 26 Absatz 3 bzw. § 26a Absatz 3 auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Soweit der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 29 vereinbart ist, erstreckt sich dieser auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

(14) Besserstellungs-Garantie

Für den Versicherungsvertrag insgesamt, also hinsichtlich des nach §§ 25, 25a, 26 oder 26a und gegebenenfalls § 29 sowie nach dieser Spezialklausel 121 vereinbarten Versicherungsschutzes, gilt eine Besserstellungs-Garantie folgenden Inhalts:

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder

b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von vorstehend a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im Sinne von Satz 1 gelten

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und

– Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

– Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und

– anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

– das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;

– der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;

– der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;

– der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;

– die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

– für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;

– für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);

– für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);

– im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;

– im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);

– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

(15) Erhöhte Höchstentschädigung beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

In Erweiterung von §§ 25 Absatz 3 o), 25a Absatz 3 o), 26 Absatz 3 o) und 26a Absatz 3 o) beträgt die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall 750 €.

(16) Erhöhte Höchstentschädigungen beim erweiterten Arbeits-Rechtsschutz

In Erweiterung von §§ 25 Absatz 3 b), 25a Absatz 3 b) bb), 26 Absatz 3 b) und 26a Absatz 3 b) bb) beträgt die Höchstentschädigung für Verhandlungen über eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers jeweils 750 €.

Spezialklausel 122

Klausel zu § 27 ARB - LandwirtschaftPlus

Der Versicherungsschutz für Land- und Forstwirte wird wie folgt erweitert:

A) In Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit und – sofern im Versicherungsschein genannt – einer gewerblichen Nebentätigkeit

(1) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die gemäß § 27 Absatz 2 mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

– der Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 27 Absatz 1 a),

– der Ausübung einer im Versicherungsschein genannten gewerblichen Nebentätigkeit sowie

– dem Betrieb einer nach Maßgabe von § 27 Absatz 3 r) mitversicherten Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen.

(2) Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst außerhalb des Verkehrsbereichs die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren

a) im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (§ 2 g) ee), wobei die Ausschlüsse in § 3 Absatz 3 i) und j) keine Anwendung finden;

b) als Selbstständiger im Rahmen der im Versicherungsschein genannten gewerblichen Nebentätigkeit (§ 2 g) dd).

(3) Rechtsschutz im Vertragsrecht

In Ausübung der mitversicherten gewerblichen Nebentätigkeit besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– aus Versicherungsverträgen (§ 3 Absatz 2 h) bleibt unberührt);

– aus schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie mit auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb stehen (z. B. Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung oder Reparatur von Möbeln, Bodenbelägen, Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen nebst dazugehöriger Software, Telefon- und sonstigen technischen Anlagen, Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräten oder Werkzeug, Leuchtreklame);

– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Beschaffung bzw. den Bezug von Ver- und Gebrauchsgütern, die der allgemeinen, nicht berufsspezifischen Nutzung der Räumlichkeiten des versicherten Betriebes dienen (wie Büromaterial, Sanitär- bzw. Hygieneartikel oder Brauchwasser, Heizöl, Gas, Fernwärme und Strom);

– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen: ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäße Aktenentsorgung, Raumpflege und Gebäudereinigung, Grundstücks- und Gartenpflege, Catering, Messe- und Eventmanagement, Post- und Paketdienst, Cloud- und Webmaster-Dienst, Werbedienstleistungen sowie Wach- und Schließdienst;

– aus dinglichen Rechten an Gegenständen der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie an auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb;

– aus schuldrechtlichen Verträgen, soweit es sich um Direktvermarktungsbetriebe (z.B. Hofladen, Metzgerei, Fleischerei, Brennerei, Molkerei, Käserei, Bäckerei, Konditorei, Baumschule, Gärtnerei) oder Betriebe des Agrartourismus (z.B. Cafe, Reiterhof, Gaststätte) handelt; der Versicherungsschutz beschränkt sich insoweit auf die gerichtliche Interessenwahrnehmung.

Ausgeschlossen ist über die Ausschlüsse des § 3 hinaus die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;

– aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind (Satz 1 sechster Spiegelstrich bleibt davon unberührt);

– im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (Versicherungsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß § 27 Absatz 3 r) bleibt davon unberührt);

– im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die (ganz oder auch nur teilweise) Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z. B. Subunternehmerverträge).

(4) Rechtsschutz im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus körperschaftlichen Rechtsverhältnissen

Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus körperschaftlichen Rechtsverhältnissen (z. B. Mitgliedschaft einer Genossenschaft), sofern es um die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte geht.

(5) Grundstücks-Rechtsschutz für den gewerblichen Nebenbetrieb

Hinsichtlich der im Rahmen der mitversicherten gewerblichen Nebentätigkeit selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (§ 2 c).

(6) Der Versicherungsschutz für den mitversicherten gewerblichen Nebenbetrieb umfasst die in § 24 Absatz 2 aufgezählten Leistungsarten (z. B. Arbeits-Rechtsschutz) nur, wenn bzw. soweit entsprechender Versicherungsschutz nach § 24 auch vereinbart wurde und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

(7) Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 d), wenn der Versicherungsnehmer im betrieblichen Bereich eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt für solche Fälle pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 500 € an anwaltlichen Beratungskosten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt soweit.

(8) Beratungs-Rechtsschutz für Arbeitgeber im Hinblick auf eine arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarung

Ab dem vierten Monat nach Beginn der Versicherung und nachfolgend bis zu deren Beendigung besteht in Erweiterung von § 27 Absatz 3 b) für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber Versicherungsschutz für die anwaltliche Beratung im Hinblick auf eine Vereinbarung zur Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigten. Je Kalenderjahr werden dafür insgesamt höchstens 750 € übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. § 4 Absatz 1 d) findet im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung.

(9) Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz und im Sozial-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 27 Absatz 3 e) und f) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb) und § 2 f) bb) in einem dem Steuer- bzw. Sozialgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

(10) Rechtsschutz im Genossenschaftsrecht

Der Versicherungsschutz umfasst bis zu einer Höhe von 750 € je Rechtsschutzfall die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Rechtes der Genossenschaften. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Versicherungsschutz nach Absatz 4 besteht davon unberührt.

B) Im Privatbereich und in Ausübung einer nicht selbstständigen Tätigkeit

(1) Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-, im Sozial- und im Verwaltungs-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 27 Absatz 3 e) bis g) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb), § 2 f) bb) und § 2 g) cc) in einem dem Finanz-, Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

(2) Rechtsschutz in Verfahren wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben

Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht im Rahmen von § 27 Absatz 3 e) Versicherungsschutz für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, die gemäß § 27 Absatz 3 c) versicherte Grundstücke betreffen (ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die – jeweils ausschließlich – land- oder forstwirtschaftlich, gewerblich oder zu beiden Zwecken gleichzeitig genutzt werden). Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) (genehmigungs- und/oder anzeigepflichtige bauliche Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles) bleibt hiervon unberührt.

(3) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die gemäß § 27 Absatz 1 b) und Absatz 2 a) bis g)

mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit, einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger, einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 5, einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 11 sowie einem privaten Tun oder Unterlassen (§ 1 Absatz 1 b), c), d), e) und f) SSR).

Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer nicht im Versicherungsschein genannten juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich

Versicherungsschutz besteht für die Erstellung oder Änderung

a) einer Vorsorgevollmacht,

b) einer Patientenverfügung,

c) einer Betreuungsverfügung,

d) einer Sorgerechtsverfügung,

e) einer Bestattungsverfügung,

f) eines Testaments,

g) eines digitalen Nachlasses und/oder

h) eines Erbvertrages.

Der Versicherungsschutz umfasst die dabei entstehenden Kosten eines Notars bis zur Höhe von insgesamt 750 € während der Dauer des Rechtsschutzvertrages; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Im vorgenannten Rahmen mitversichert sind etwaige Beurkundungskosten und Kosten einer etwaigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister bzw. Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Notar seine Tätigkeit vor Ablauf von sechs Monaten nach (durch § 7 bzw. § 9 Teil B Absatz 2 bestimmtem) Beginn des Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen im Privatbereich, während eines gemäß § 9 Teil C Absatz 4 leistungsfreien Zeitraums oder erst nach Beendigung der Versicherung aufnimmt bzw. aufgenommen hat.

Ist für eine weitere im Versicherungsschein namentlich bezeichnete Person (z. B. einen Mitinhaber) gegen den nach dem Tarif des Versicherers insoweit vorgesehenen Mehrbeitrag Versicherungsschutz für den privaten Bereich vereinbart, kann sie mit ihren gemäß § 27 Absatz 2 a) bis d) sowie g) mitversicherten Familienangehörigen gesondert versicherte Leistungen bis zur Höchstentschädigung gemäß Satz 1 in Anspruch nehmen.

(5) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich

Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 6 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (§ 27 Absatz 3 d) in Verbindung mit § 2 d)) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

(6) Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung für nicht mitversicherte Eltern

Der Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) aa) und bb) umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß § 27 Absatz 2 f) oder g) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

(7) Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Für den Versicherungsnehmer und jede gemäß § 27 Absatz 1 b) bzw. § 27 Absatz 2 a) bis g) mitversicherte Person besteht einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

(8) Fortbestehende Mitversicherung von Eltern/Großeltern und Altenteilern bei Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung

Gemäß § 27 Absatz 2 g) mitversicherte Eltern und Großeltern gelten weiter als mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

Dasselbe gilt für gemäß § 27 Absatz 2 f) mitversicherte Altenteiler im Falle des Umzugs in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland.

(9) Erhöhte Höchstentschädigungen beim Internet-Rechtsschutz

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) trägt der Versicherer für Fälle des Zugangs von Abmahnungen wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet je Kalenderjahr insgesamt bis zu 500 € an anwaltlichen Beratungskosten.

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) ee) trägt der Versicherer Kosten der anwaltlichen Erstattung von Strafanzeigen wegen Cyber-Mobbings, Identitätsmissbrauchs oder Hackings zum Nachteil des Versicherungsnehmers bis 500 € insgesamt je Kalenderjahr.

(10) Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

In Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen.

(11) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz UStG)

Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 6 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß § 27 Absatz 1 b) und Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von § 27 Absatz 3 und Abschnitt A auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz nach § 2 c) [Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz] erstreckt sich auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung,

Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

Erfüllt der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 1 UStG nicht mehr (Wechsel zur Regelbesteuerung), finden die Regelungen der Vorsorge-Versicherung nach § 27 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

(12) Erhöhte Höchstentschädigung beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

In Erweiterung von § 27 Absatz 3 q) beträgt die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall 750 €.

(13) Erhöhte Höchstentschädigungen beim erweiterten Arbeits-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 27 Absatz 3 b) beträgt die Höchstentschädigung für Verhandlungen über eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers jeweils 750 €.

C) In Ergänzung der Leistungen gemäß Abschnitten A und B im versicherten betrieblichen und privaten Bereich

(1) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag unter Einschluss dieser Spezialklausel von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer einmalig verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(2) Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie für im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten

Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht im Rahmen der nach § 27 Absatz 3 versicherten Leistungsarten und beschränkt auf Kosten bis zu 50.000 € je Rechtsschutzfall (ohne Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung) Versicherungsschutz auch in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten, Maßnahmen oder Vorhaben der in § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) genannten Art ist bzw. bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(3) Leistungsverbesserungs-Garantie

Bei künftiger Einführung neuer bzw. erweiterter Regelungen in Spezialklausel 122 gelten damit einhergehende Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge mit dieser Klausel, soweit die Neufassung bzw. Erweiterung nicht mit einer Erhöhung des Tarifbeitrags für diese Klausel verbunden ist. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt außer Betracht. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen (Spezialklausel) und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(4) Besserstellungs-Garantie

Für den Versicherungsvertrag insgesamt, also hinsichtlich des nach § 27 und nach dieser Spezialklausel 122 vereinbarten Versicherungsschutzes, gilt eine Besserstellungs-Garantie folgenden Inhalts:

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder

b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags; diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von vorstehend a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im vorgenannten Sinne gelten

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und

– Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

– Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und

– anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

– das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;

– der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;

– der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;

– der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;

– die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

– für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;

– für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);

– für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);

– im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;

– im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);

– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

Spezialklausel 123

Klausel zu § 28 - GewerbePlus

Der Versicherungsschutz für Selbstständige und Firmen wird wie folgt erweitert:

A) In Ausübung der versicherten selbstständigen Tätigkeit

(1) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die gemäß § 28 Absatz 2 mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit

– der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit und

– dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß § 28 Absatz 3 r), es sei denn, der Rechtsschutz nach § 28 Absatz 3 c) wurde nicht vereinbart.

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen.

(2) Rechtsschutz im Vertragsrecht für Hilfs- und Investitionsgeschäfte

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– aus Versicherungsverträgen (§ 3 Absatz 2 h) bleibt unberührt);
– aus schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie mit auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb stehen (z. B. Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung oder Reparatur von Möbeln, Bodenbelägen, Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen nebst dazugehöriger Software, Telefon- und sonstigen technischen Anlagen, Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräten oder Werkzeug, Leuchtreklame);
– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Beschaffung bzw. den Bezug von Ver- und Gebrauchsgütern, die der allgemeinen, nicht berufsspezifischen Nutzung der Räumlichkeiten des versicherten Betriebes dienen (wie Büromaterial, Sanitär- bzw. Hygieneartikel oder Brauchwasser, Heizöl, Gas, Fernwärme und Strom);
– aus schuldrechtlichen Verträgen über die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen: ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäße Aktenentsorgung, Raumpflege und Gebäudereinigung, Grundstücks- und Gartenpflege, Catering, Messe- und Eventmanagement, Werbedienstleistungen, Post- und Paketdienst, Cloud- und Webmaster-Dienst sowie Wach- und Schließdienst;
– aus dinglichen Rechten an Gegenständen der Einrichtung und Ausstattung der selbst genutzten Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume sowie an auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen der Außenwerbung für den versicherten Betrieb.

Ausgeschlossen ist über die Ausschlüsse des § 3 hinaus die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen;
– aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind;
– im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (Versicherungsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gemäß § 28 Absatz 3 r) bleibt davon unberührt);
– im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die (ganz oder auch nur teilweise) Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z. B. Subunternehmerverträge).

(3) Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst außerhalb des Verkehrsbereiches die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Selbstständiger vor deutschen Verwaltungsgerichten und im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (§ 2 g) dd).

(4) Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz und Sozial- Rechtsschutz

In Erweiterung von § 28 Absatz 3 e) und f) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb) und § 2 f) bb) in einem dem Steuer- bzw. Sozialgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

Ist der Versicherungsnehmer als Arzt, Apotheker oder Leistungserbringer von Heilmitteln nach § 124 SGB V versichert, gilt im Anwendungsbereich des Sozial-Rechtsschutzes nach § 2 f) Folgendes:

Die Kostenübernahme im jeweiligen Widerspruchsverfahren ist (ohne Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung) auf 750 € je Rechtsschutzfall begrenzt

– in Verfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und/oder Behandlungsweise ergeben,
– in Verfahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Verpflichtungen des § 129 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB V stehen und
– in Verfahren, die sich aus der Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Erstattung von Kosten für die Erbringung von Heilmitteln ergeben.

In einem dem Widerspruchsverfahren nachfolgenden Gerichtsverfahren gilt keine solche bezifferte Höchstentschädigungsgrenze, findet aber die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung Berücksichtigung.

(5) Beratungs-Rechtsschutz beim Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Absatz 2 d), wenn der Versicherungsnehmer im betrieblichen Bereich eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Der Versicherer trägt für solche Fälle pro Kalenderjahr insgesamt bis zu 500 € an anwaltlichen Beratungskosten. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

(6) Beratungs-Rechtsschutz für Arbeitgeber im Hinblick auf eine arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarung

Ab dem vierten Monat nach Beginn der Versicherung und nachfolgend bis zu deren Beendigung besteht in Erweiterung von § 28 Absatz 3 b) für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber Versicherungsschutz für die anwaltliche Beratung im Hinblick auf eine Vereinbarung zur Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigten. Je Kalenderjahr werden dafür insgesamt höchstens 750 € übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. § 4 Absatz 1 d) findet im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung.

(7) Mediation im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen (einschließlich vorheriger telefonischer Konfliktlösung)

Versicherungsschutz besteht für die Bewältigung rechtlicher Interessenkonflikte aus solchen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (außerhalb des Anwendungsbereichs von § 2 a) und § 2 c)), die auf einem im Rahmen der versicherten Betriebsart getätigten Rechtsgeschäft beruhen. Methodisch bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Durchführung einer Mediation. Er umfasst auch den vorherigen Versuch einer telefonischen Konfliktlösung durch den Mediator.

Ein mit dem Versicherer kooperierendes Dienstleistungsunternehmen schlägt dem Versicherungsnehmer einen nach objektiven Kriterien geeigneten Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor. Für seine Tätigkeit ist der Mediator allein verantwortlich.

Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des gemäß Satz 4 benannten Mediators bis zu 1.000 € je Mediation und für höchstens zwei Mediationen je Kalenderjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

a) der Wert des Streitgegenstandes einen Betrag von 1.000 € übersteigt (Mindeststreitwert); errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes aus mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen;
b) der gegnerische Vertragspartner seinen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland hat.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 finden entsprechende Anwendung.

B) Im Privatbereich und in Ausübung einer nicht selbstständigen Tätigkeit

(1) Rechtsschutz auch für Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren im Steuer-, im Sozial- und im Verwaltungs-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 28 Absatz 3 e) bis g) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 2 e) bb), § 2 f) bb) und § 2 g) cc) in einem dem Finanz-, Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

(2) Rechtsschutz in Verfahren wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben

Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht im Rahmen von § 28 Absatz 3 e) bzw. (sofern gesondert vereinbart) § 29 Absatz 2 b) Versicherungsschutz für die gerichtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, die gemäß § 28 Absatz 3 c) bzw. § 29 versicherte Grundstücke betreffen (ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die – jeweils ausschließlich – land- oder forstwirtschaftlich, gewerblich oder zu beiden Zwecken gleichzeitig genutzt werden). Der Risikoausschluss nach § 3 Absatz 1 d) (genehmigungs- und/oder anzeigepflichtige bauliche Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles) bleibt hiervon unberührt.

(3) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSR)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die gemäß § 28 Absatz 1 b) und Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit, einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger, einer selbstständigen Nebentätigkeit im Heilwesenbereich gemäß Absatz 5, einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß Absatz 11, einem privaten Tun oder Unterlassen sowie (es sei denn, Rechtsschutz nach § 28 Absatz 3 c) wurde nicht vereinbart) dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (§ 1 Absatz 1 b), c), d), e), f) und g) SSR). Dasselbe gilt für weitere gemäß Versicherungsschein im Privatbereich mitversicherte Personen (z.B. Mitinhaber) und deren in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Familienangehörige.

Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich

Versicherungsschutz besteht für die Erstellung oder Änderung

a) einer Vorsorgevollmacht,

b) einer Patientenverfügung,

c) einer Betreuungsverfügung,

d) einer Sorgerechtsverfügung,

e) einer Bestattungsverfügung,

f) eines Testaments,

g) eines digitalen Nachlasses und/oder

h) eines Erbvertrages.

Der Versicherungsschutz umfasst die dabei entstehenden Kosten eines Notars bis zur Höhe von insgesamt 750 € während der Dauer des Rechtsschutzvertrages; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Im vorgenannten Rahmen mitversichert sind etwaige Beurkundungskosten und Kosten einer etwaigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister bzw. Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Notar seine Tätigkeit vor Ablauf von sechs Monaten nach (durch § 7 bzw. § 9 Teil B Absatz 2 bestimmtem) Beginn des Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen im Privatbereich, während eines gemäß § 9 Teil C Absatz 4 leistungsfreien Zeitraums oder erst nach Beendigung der Versicherung auf-nimmt bzw. aufgenommen hat.

Ist für eine weitere im Versicherungsschein bezeichnete Person (z. B. einen Mitinhaber) gegen den nach dem Tarif des Versicherers insoweit vorgesehenen Mehrbeitrag Versicherungsschutz für den privaten Bereich vereinbart, kann sie mit ihren gemäß § 28 Absatz 2 a) bis e) mitversicherten Familienangehörigen gesondert versicherte Leistungen bis zur Höchstentschädigung gemäß Satz 1 in Anspruch nehmen.

(5) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit beim Notdienst und bei Praxisvertretung im Heilwesenbereich

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 6 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst und beim Versehen von Praxisvertretungen im Heilwesenbereich. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (§ 28 Absatz 3 d) in Verbindung mit § 2 d)) ist dabei auf gerichtliche Verfahren beschränkt; darüber hinaus gilt insoweit eine Selbstbeteiligung von 150 € je Rechtsschutzfall gemäß § 5 Absatz 3 c), sofern im Versicherungsvertrag nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.

(6) Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung für nicht mitversicherte Eltern

Der Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f) aa) und bb) umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Pflegegrad-Ermittlung nach § 15 Sozialgesetzbuch XI für nicht bereits gemäß § 28 Absatz 2 e) mitversicherte Eltern des Versicherungsnehmers und/oder des mitversicherten Ehe- bzw. nicht-ehelichen Lebenspartners. Dieser Versicherungsschutz kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten insgesamt nur für einen Rechtsschutzfall in Anspruch genommen werden; dabei werden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 € übernommen, wobei der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer zugunsten des betroffenen Elternteils anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine entsprechende (Negativ-) Bestätigung in Textform zu erteilen.

(7) Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Für den Versicherungsnehmer und jede gemäß § 28 Absatz 1 b) bzw. § 28 Absatz 2 a) bis e) mitversicherte Person besteht einmalig während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung im Hinblick auf die erstmalige Beantragung von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei erfolgt jeweils eine Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 250 €; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt insoweit. Ebenso wenig finden § 4 Absatz 1 d) und § 3a Anwendung. Dieser Beratungs-Rechtsschutz kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn und nicht mehr nach Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers oder Versicherers beim jeweils anderen Vertragsteil in Anspruch genommen werden.

(8) Fortbestehende Mitversicherung von Eltern/Großeltern bei Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung

Gemäß § 28 Absatz 2 e) mitversicherte Eltern und Großeltern gelten weiter als mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

(9) Erhöhte Höchstentschädigungen beim Internet-Rechtsschutz

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) bb) trägt der Versicherer für Fälle des Zugangs von Abmahnungen wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet je Kalenderjahr insgesamt bis zu 500 € an anwaltlichen Beratungskosten.

Im Rahmen und in Erweiterung von § 2 q) ee) trägt der Versicherer Kosten der anwaltlichen Erstattung von Strafanzeigen wegen Cyber-Mobbings, Identitätsmissbrauchs oder Hackings zum Nachteil des Versicherungsnehmers bis zur Höhe von insgesamt 500 € je Kalenderjahr.

(10) Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

In Erweiterung von § 2 k) bb) erhöht sich die Höchstleistung auf 1.500 € je Rechtsschutzfall und werden in diesem Rahmen auch Rechtsanwaltskosten übernommen, die auf einer etwaigen Vertretungstätigkeit vor einem deutschen Gericht beruhen.

(11) Rechtsschutz für eine selbstständige Nebentätigkeit (Kleinunternehmer gemäß § 19 Absatz 1 UStG)

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 6 besteht für den Versicherungsnehmer und gemäß § 28 Absatz 1 b) und Absatz 2 a) bis d) mitversicherte Personen Versicherungsschutz im Umfang von § 28 Absatz 3 und Abschnitt A auch bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif des Versicherers versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder anderweitigen selbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG.

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) [Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht] beschränkt sich dabei auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro- oder Betriebsräumen und ihrer Einrichtung stehen; diese inhaltliche Beschränkung gilt nicht, soweit es um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Halter, Eigentümer, Erwerber, Veräußerer, Leasingnehmer oder Fahrer von Pkw, Kombi, Krafträdern und Anhängern geht. Ist die gewerbliche Nebentätigkeit eine solche des Kraftfahrzeughandels bzw. -handwerks, besteht im Rahmen von § 2 d) kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Soweit der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) nicht abgewählt ist, erstreckt sich dieser auch auf die versicherte kleinunternehmerische Nutzung des selbst genutzten Wohngrundstücks.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (über die Risikoausschlüsse nach § 3 hinaus) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Betrieben, Betriebsteilen und Praxen sowie aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder Berufsausübung sind.

Erfüllt der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 1 UStG nicht mehr (Wechsel zur Regelbesteuerung), finden die Regelungen der Vorsorge-Versicherung nach § Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(12) Erhöhte Höchstentschädigung beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen

In Erweiterung von § 28 Absatz 3 q) beträgt die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall 750 €.

(13) Erhöhte Höchstentschädigungen beim erweiterten Arbeits-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 28 Absatz 3 b) beträgt die Höchstentschädigung für Verhandlungen über eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers jeweils 750 €.

C) In Ergänzung der Leistungen gemäß Abschnitten A und B im versicherten betrieblichen und privaten Bereich

(1) Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit

Ist der Versicherungsvertrag unter Einschluss dieser Spezialklausel von dessen Beginn an bis zum Ablauf von fünf Jahren schadenfrei verlaufen, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer einmalig verlangen, dass dieser ihm für die Beratung zu einer bedingungsgemäß nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Rechtsangelegenheit (Bonus-Beratung) einen Rechtsanwalt benennt und – bis zu einem Höchstbetrag von 250 € – dessen Beratungskosten übernimmt. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Als schadenfrei im Sinne von Satz 1 gilt ein Vertrag, bei dem der Versicherer seine Leistungspflicht in keinem Fall bejaht hat; eine Inanspruchnahme der telefonischen oder der Online-Rechtsberatung gemäß § 2 n) bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Bonus-Beratung kann nicht in Anspruch genommen werden, um aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorzugehen. Mit Zugang einer Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer entfällt der Anspruch auf eine Bonus-Beratung gemäß Satz 1.

(2) Leistungsverbesserungs-Garantie

Bei künftiger Einführung neuer bzw. erweiterter Regelungen in Spezialklausel 123 gelten damit einhergehende Leistungsverbesserungen auch für bestehende ungekündigte Verträge mit dieser Klausel, soweit die Neufassung bzw. Erweiterung nicht mit einer Erhöhung des Tarifbeitrags für diese Klausel verbunden ist. Eine Beitragsanpassung gemäß § 10 bleibt außer Betracht. Die Leistungsverbesserungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen (Spezialklausel) und gelten für danach eintretende Rechtsschutzfälle. Eine zusätzliche Wartezeit besteht insoweit nicht.

(3) Besserstellungs-Garantie

Für den Versicherungsvertrag insgesamt, also hinsichtlich des nach § 28 und nach dieser Spezialklausel 123 vereinbarten Versicherungsschutzes, gilt eine Besserstellungs-Garantie folgenden Inhalts:

Stellt sich bei einem Rechtsschutzfall heraus, dass die Versicherungsbedingungen

a) des Vorvertrags beim Vorversicherer oder

b) des beim Versicherer vor einer Vertragsneuordnung bestehenden Vertrages

für den Versicherungsnehmer günstiger waren, reguliert der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags; diese hat der Versicherungsnehmer im Falle von vorstehend a) dem Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen.

Als Versicherungsbedingungen im vorgenannten Sinne gelten

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung und

– Sonder- bzw. Zusatzbedingungen sowie –vereinbarungen, die von vornherein für eine Vielzahl von Versicherungsnehmern entwickelt und niedergelegt wurden,

nicht aber

– Sondervereinbarungen auf Einzelvertragsbasis bzw. vertragsindividuelle Absprachen und

– anderweitig verbriefte Assistance-Leistungen.

Die Besserstellung erfolgt nur, soweit

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

– das betroffene Risiko auch schon beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer versichert galt;

– der (gegebenenfalls auch nur weitergehende) Versicherungsschutz beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht allein aufgrund der Vereinbarung eines tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzbausteins bestanden hätte;

– der Rechtsschutzfall nicht später als sechs Jahre nach Vertragsbeginn bzw. Vertragsneuordnung beim Versicherer eingetreten ist;

– der Vertrag beim Vorversicherer nicht von diesem gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung hin beendet wurde;

– die Vertragsneuordnung beim Versicherer nicht auf dessen Veranlassung hin erfolgte.

Im Rahmen der Besserstellungsgarantie übernimmt der Versicherer höchstens 25.000 € je Rechtsschutzfall; die beim Versicherer geltende Versicherungssumme stellt jedenfalls die Höchstentschädigung je Rechtsschutzfall dar. Desweiteren ist die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung maßgebend, es sei denn, die Selbstbeteiligung beim Vorversicherer bzw. vor der Vertragsneuordnung war höher; gegebenenfalls gilt dann diese.

Die Besserstellung gilt nicht

– für Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;

– für Kapitalanlagestreitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f);

– für Widerrufs- bzw. Widerspruchs-Streitigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 f) ee);

– im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen gemäß Spezialklauseln 102 und 131;

– im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes beim Vorwurf eines Verbrechens (soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 a] bb] bis dd] SSR besteht);

– bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 6 Absatz 1 SSR.

Spezialklausel 125

Klausel zu §§ 26b, 26c, 27a und 28a – Produktverbesserungs-Garantie

Wird der Leistungsumfang des vereinbarten Sorglos-Rechtsschutzes nach §§ 26b, 26c, 27a oder 28a nach Vertragsbeginn durch den Versicherer im Neugeschäft gegen höheren Beitrag verbessert, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam.

Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem jeweiligen Deckungsumfang "Sorglos-Rechtsschutz". Verbesserung bedeutet die Erhöhung der Versicherungssummen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags.

Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags.

Die Verbesserung des Leistungsumfangs nebst damit verbundener Erhöhung des Beitrags wird nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Versicherers in Textform widerspricht. Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung der Produktverbesserungs-Garantie für die Zukunft.

Spezialklausel 130

Klausel zu §§ 26b (außer Sorglos-Rechtsschutz Classic), 26c, 27a und 28a - SorglosPlus

Der Versicherungsschutz nach § 26b (außer Sorglos-Rechtsschutz Classic), § 26c, § 27a oder § 28a umfasst im Privatbereich, in der Eigenschaft als Arbeitnehmer und bezüglich ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzter Grundstücke in Deutschland Mehrleistungen im Umfang der nachfolgenden Absätze 1 bis 8.

Ist im Rahmen eines Vertrags nach § 27a oder § 28a für eine weitere im Versicherungsschein namentlich bezeichnete Person (z.B. einen Mitinhaber) gegen den nach dem Tarif des Versicherers insoweit vorgesehenen Mehrbeitrag Versicherungsschutz für den privaten Bereich vereinbart, kann der aus dieser Person und ihren bedingungsgemäß mitversicherten Familienangehörigen bestehende Personenkreis insgesamt ebenfalls versicherte Leistungen in nachfolgend dargestelltem Umfang in Anspruch nehmen (soweit der Versicherungsschutz in den Absätzen 1, 2, 5 und 7 nicht ausdrücklich auf bestimmte versicherte Personen beschränkt ist); für – ohne gesonderte Beitragsberechnung - gemäß § 27a Absatz 2 e), f) und g) mitversicherte Personen gilt dies entsprechend.

(1) Erweiterter Rechtsschutz im Eherecht

Der Rechtsschutz gemäß § 26b Absatz 3 k), § 26c Absatz 3 k), § 27a Absatz 3 k) bzw. § 28a Absatz 3 k) wird bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen dahingehend erweitert, dass

– über den in vorgenannten Regelungen genannten Höchstentschädigungsbetrag hinaus vom Versicherer bis zu insgesamt höchstens 10.000 € je Rechtsschutzfall übernommen werden (wobei auch insoweit eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen wird),
– im Rahmen dieser erhöhten Höchstentschädigung über die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes hinaus Kostenschutz im Umfang von §§ 5 und 5a besteht (insbesondere auch für Gerichts- und Mediationskosten) und
– in Abweichung von § 3 Absatz 4 a) bei einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der im Versicherungsschein namentlich genannten Person mit Versicherungsschutz im Privatbereich einerseits und dem jeweiligen mitversicherten ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner andererseits für beide Beteiligten Versicherungsschutz besteht; abweichend von Satz 1 erster Spiegelstrich steht in solchen Fällen für jeden der beiden beteiligten Lebenspartner die Hälfte des dort genannten Höchstbetrages zur Verfügung.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz setzt voraus, dass

– im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte und
– der nach § 4 Absatz 1 b) zu bestimmende Rechtsschutzfall erst nach Ablauf von drei Jahren nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(2) Erweiterter Rechtsschutz im Unterhaltsrecht

Der Rechtsschutz gemäß § 26b Absatz 3 k), § 26c Absatz 3 k), § 27a Absatz 3 k) bzw. § 28a Absatz 3 k) wird bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts dahingehend erweitert, dass

– über den in vorgenannten Regelungen genannten Höchstentschädigungsbetrag hinaus vom Versicherer bis zu insgesamt höchstens 10.000 € je Rechtsschutzfall übernommen werden (wobei auch insoweit eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen wird),
– im Rahmen dieser erhöhten Höchstentschädigung über die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes hinaus Kostenschutz im Umfang von §§ 5 und 5a besteht (insbesondere auch für Gerichts- und Mediationskosten) und
– in Abweichung von § 3 Absatz 4 a) bei einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der im Versicherungsschein namentlich genannten Person mit Versicherungsschutz im Privatbereich einerseits und dem jeweiligen mitversicherten Lebenspartner andererseits für beide Beteiligten Versicherungsschutz besteht; abweichend von Satz 1 erster Spiegelstrich steht in solchen Fällen für jeden der beiden beteiligten Lebenspartner die Hälfte des dort genannten Höchstbetrages zur Verfügung.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz setzt voraus, dass

– im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte und
– der nach § 4 Absatz 1 b) zu bestimmende Rechtsschutzfall erst nach Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(3) Erweiterter Rechtsschutz im Erbrecht

Der Rechtsschutz gemäß § 26b Absatz 3 k), § 26c Absatz 3 k), § 27a Absatz 3 k) bzw. § 28a Absatz 3 k) wird bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten dahingehend erweitert, dass

– über den in vorgenannten Regelungen genannten Höchstentschädigungsbetrag hinausgehende Kosten vom Versicherer übernommen werden, allerdings während der Dauer des Rechtsschutzvertrages insgesamt höchstens 5.000 € (wobei auch insoweit eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen wird) und
– im Rahmen dieser erhöhten Höchstentschädigung über die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes hinaus Kostenschutz im Umfang von §§ 5 und 5a besteht (insbesondere auch für Gerichts- und Mediationskosten).

Dieser erweiterte Versicherungsschutz setzt voraus, dass

– im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Gericht zu entscheiden hätte und
– der nach § 4 Absatz 1 b) zu bestimmende Rechtsschutzfall erst nach Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(4) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Der Rechtsschutz gemäß § 26b Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich, § 26c Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich, § 27a Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich bzw. § 28a Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich im Falle einer vom Arbeitgeber angestrebten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses wird dahingehend erweitert, dass über den in vorgenannten Regelungen genannten Höchstentschädigungsbetrag hinaus vom Versicherer bis zu 5.000 € je Fall übernommen werden (wobei auch insoweit eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen wird).

Der für alle innerhalb eines Kalenderjahres eingetretenen Fälle dieser Art vom Versicherer übernommene Gesamtbetrag beläuft sich auf höchstens 10.000 €.

Auch der Versicherungsschutz im zuvor beschriebenen erweiterten Umfang setzt voraus, dass das arbeitgeberseitige Verlangen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebung erstmalig nach Ablauf von drei Monaten seit Versicherungsbeginn erfolgte (Wartezeit).

(5) Bauherren-Rechtsschutz

Für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein namentlich genannte Person mit Versicherungsschutz im Privatbereich und (jeweils) deren bedingungsgemäß mitversicherten ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner besteht im Rahmen der jeweils versicherten Leistungsarten nach § 26b Absatz 3, § 26c Absatz 3, § 27a Absatz 3 oder § 28a Absatz 3 und abweichend von § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) Versicherungsschutz auch in der Eigenschaft als Bauherr(en) von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Deutschland, die von ihnen selbst ausschließlich privat zu Wohnzwecken selbst genutzt werden bzw. werden sollen.

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

– dem Erwerb eines Baugrundstücks,
– der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder

– baubehördlich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Hierfür werden während der Dauer des Rechtsschutzvertrages vom Versicherer insgesamt bis zu 5.000 € übernommen; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt dabei.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus der Finanzierung von Bauvorhaben und im Zusammenhang mit der Beteiligung an Immobilienfonds.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 4 Absatz 1 a), c) oder d) ARB bzw. (im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes) nach § 4 Satz 2 a) bis c) SSR zu bestimmende Rechtsschutzfall vor Ablauf von einem Jahr nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(6) Rechtsschutz für Kapitalanlagestreitigkeiten

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus danach ausgeschlossenen Kapitalanlagegeschäften Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils nach § 26b Absatz 3, § 26c Absatz 3, § 27a Absatz 3 oder § 28a Absatz 3 versicherten Leistungsarten.

Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt insgesamt 2.500 €; sie gilt für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Eine im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt insoweit.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 4 zu bestimmende Rechtsschutzfall vor Ablauf von einem Jahr nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(7) Rechtsschutz für Studienplatzvergabe-Streitigkeiten

Abweichend von § 3 Absatz 3 g) besteht für jedes gemäß § 26b Absatz 2, § 26c Absatz 2, 27a Absatz 2 oder § 28a Absatz 2 mitversicherte Kind einmalig während der Dauer des Rechtsschutzvertrages Versicherungsschutz für ein auf die Vergabe eines Studienplatzes gerichtetes Verwaltungsverfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) in Deutschland.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 4 zu bestimmende Rechtsschutzfall vor Ablauf von drei Jahren nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

(8) Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes nach § 26b Absatz 3 c), § 26c Absatz 3 c), § 27a Absatz 3 c) bzw. § 28a Absatz 3 c) Versicherungsschutz auch in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass eine im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes versicherte, selbst und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Immobilie von einem der in Satz 1 genannten Verfahren betroffen ist.

Der Versicherer übernimmt insoweit Kosten bis zu 2.500 € je Rechtsschutzfall; der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt dabei.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten, Maßnahmen oder Vorhaben der in § 3 Absatz 1 d) aa) bis cc) genannten Art (Baurisiko-Ausschluss) ist bzw. bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausnahme: Fälle des Bauherren-Rechtsschutzes gemäß Absatz 5).

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 4 zu bestimmende Rechtsschutzfall vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

Spezialklausel 131

Klausel zu §§ 27a und 28a - Rechtsschutz im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in Erweiterung von § 27a Absatz 3 d) aa) hinsichtlich einer gewerblichen Nebentätigkeit bzw. von § 28a Absatz 3 d) die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten, im Versicherungsschein genannten gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen. Als gerichtliche Interessenwahrnehmung im Sinne von Satz 1 gilt nur eine solche vor einem staatlichen Gericht.

(2) Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Wert des Streitgegenstands einen Betrag von 1.000 € übersteigt (Mindeststreitwert); errechnet sich der Wert des Streitgegenstands nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den vorgenannten Mindeststreitwert übersteigen. Übersteigt der Wert des Streitgegenstands einen Betrag von 500.000 € (Höchststreitwert), besteht anteilig Versicherungsschutz für Kosten auf der Grundlage eines Streitwerts von 500.000 €.

(3) Es besteht über die in § 3 genannten allgemeinen Risikoausschlüsse hinaus kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– aus Versicherungs-Verträgen,
– aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechts,
– von im selben Rechtsschutz-Vertrag mitversicherten Personen, wenn sie gegeneinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von ihnen gebildeten Büro- bzw. Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft vorgehen (dies gilt auch nach deren Beendigung),
– aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie über Anhänger sowie
– aus Werkverträgen über Bauleistungen, sofern der Werkvertrag nicht von beiden bzw. allen Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Von diesen speziellen Ausschlüssen unberührt bleibt diesbezüglich bereits nach § 27a bzw. § 28a bestehender Versicherungsschutz.

(4) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der nach § 4 Absatz 1 d) und Absatz 2 zu bestimmende Rechtsschutzfall vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (Wartezeit).

Abweichend von § 4 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz nur, wenn der versicherte Anspruch vor Beendigung des Rechtsschutzvertrages gerichtlich anhängig gemacht worden ist.

(5) Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Werden Ansprüche oder Teilansprüche geltend gemacht, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, gilt die Selbstbeteiligung für jeden Anspruch bzw. Teilanspruch gesondert.

(6) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens eine Versicherungssumme von 300.000 €. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle trägt der Versicherer insgesamt maximal 300.000 €. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet; dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Sonderbedingungen

Die Sonderbedingungen gelten nur, wenn sie besonders vereinbart worden sind bzw. ausdrücklich in Bezug genommen werden und im Versicherungsschein ausdrücklich als Vertragsgrundlage genannt werden.

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024)

§ 1 Versicherte Lebensbereiche und Personen

(1) Der Versicherer übernimmt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit

a) der im Versicherungsschein genannten selbstständigen, freiberuflichen oder land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeit,

b) einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

c) einer beruflichen Tätigkeit als Nichtselbstständiger,

d) einem privaten Tun oder Unterlassen,

e) einer selbstständigen Nebentätigkeit beim Notdienst oder als Praxisvertretung im Heilwesenbereich (sofern diese Tätigkeit gemäß §§ 26b Absatz 3 q), 26c Absatz 3 s), 27a Absatz 3 u) bzw. 28a Absatz 3 r) oder im Rahmen von Spezialklauseln 121 Absatz 5, 122 Teil B Absatz 5 bzw. 123 Teil B Absatz 5 ARB mitversichert ist),

f) einer kleinunternehmerischen Nebentätigkeit gemäß § 19 Absatz 1 UStG (sofern diese Tätigkeit gemäß §§ 26b Absatz 3 u), 26c Absatz 3 u), 27a Absatz 3 y) bzw. 28a Absatz 3 z) oder im Rahmen von Spezialklauseln 121 Absatz 13, 122 Teil B Absatz 11 bzw. 123 Teil B Absatz 11 ARB mitversichert ist)

oder

g) dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (mit Ausnahme von Biogasanlagen und nur, soweit dieser Betrieb gemäß §§ 26b Absatz 3 t), 26c Absatz 3 t), 27a Absatz 3 w) bzw. 28a Absatz 3 x) oder gemäß § 27 Absatz 3 r) nebst Spezialklausel 122, § 28 Absatz 3 u) nebst Spezialklausel 123 bzw. gemäß § 29 Absatz 2 f) nebst Spezialklausel 121 ARB mitversichert ist)

in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen Versicherten ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

(2) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten als Versicherte

a) im Falle von Absatz 1 a) der Versicherungsnehmer und – in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – die nach § 24 Abs.1 a) bzw. b), nach § 27 Absatz 2 a) bis f) sowie h), nach § 27a Absatz 2 a) bis f) sowie h), nach § 28 Absatz 2 f) oder nach § 28a Absatz 2 f) ARB mitversicherten Personen; handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist oder ein beratendes Organ besteht, sind auch dessen Mitglieder mitversichert.

b) im Falle von Absatz 1 b) bis g) der Versicherungsnehmer – es sei denn, es ist lediglich der Versicherungsschutz nach § 24 ARB oder ausschließlich der Spezial-Straf-Rechtsschutz vereinbart – und die nach § 25 Absatz 1 und 2, nach § 25a Absatz 1 und 2, nach § 26 Absatz 1 und 2 a) bis d), nach § 26a Absatz 1 und 2 a) bis d), nach § 26b Absatz 1 und 2 a) bis d), nach § 26c Absatz 1 und 2 a) bis d), nach § 27 Absatz 1 b) und 2 a) bis g), nach § 27a Absatz 1 b) und 2 a) bis g), nach § 28 Absatz 1 b) und 2 a) bis e) oder nach § 28a Absatz 1 b) und 2 a) bis e) ARB mitversicherten Personen.

(3) Im Falle von Absatz 1 a) kann vereinbart werden, dass auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle erhalten, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.

§ 2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines Vergehens;

bb) eines Verbrechens für das der Straftatbestand Milderungen für minderschwere Fälle vorsieht und bei dem das Mindestmaß unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt;

cc) einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt StGB), soweit nicht bereits gemäß aa) oder bb) Versicherungsschutz besteht;

dd) einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) und/oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB), wenn das zugrundeliegende Verhalten in Ausübung und im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erfolgte. Für Polizeibeamte gilt dies auch beim Vorwurf des Totschlags (§ 212 StGB).

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz und ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.

b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

d) Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);

e) Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes die Risikoausschlüsse des § 3 Absatz 1, 2 und 3 ARB als aufgehoben - mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Kartellrechts.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird.

(4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

(5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf einer banden- oder gewerbsmäßig begangenen Straftat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

a) für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;

b) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;

c) für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren;

b) die angemessenen – gegebenenfalls auf einer Honorarvereinbarung beruhenden – Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

c) die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

d) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, soweit nicht etwas vereinbart ist;

e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

f) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts (§ 5 Absatz 1 g ARB);

g) die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines vom Versicherten beauftragten Anwaltes zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(2) Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfanges und der Schwierigkeit der Tätigkeit.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sorgt der Versicherer für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kaution ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

(4) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

(5) Im Falle von § 2 a) cc) beschränkt sich die Kostenübernahme insgesamt auf einen Höchstbetrag von 25.000,– € je Rechtsschutzfall.

(6) Der Versicherer trägt nicht Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa (geographisch) eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 ARB.

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

A) Allgemein (Tarife außerhalb der Sorglos-Rechtsschutz-Produktlinie)

Im örtlichen Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB) ist die Versicherungssumme unbegrenzt bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personen- und Sachschäden. Ansonsten beträgt die Versicherungssumme 5 Mio. € je Rechtsschutzfall (beim Spezial-Straf-Rechtsschutz – sofern vereinbart – 1 Mio. €); darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen bis 200.000 €.

Außerhalb Europas (§ 6 Absatz 2 ARB) beträgt die Versicherungssumme durchweg 350.000 € je Rechtsschutzfall (gilt auch bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personen- und Sachschäden); darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen bis 200.000 €.

B) Sorglos-Rechtsschutz-Tarife

Im örtlichen Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB) ist die Versicherungssumme grundsätzlich unbegrenzt. Abweichend davon beträgt sie beim Spezial-Straf-Rechtsschutz 2 Mio. € (darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen bis 200.000 €). Im Tarif Sorglos-Rechtsschutz Classic gilt eine unbegrenzte Versicherungssumme nur bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personen- und Sachschäden; beim Spezial-Straf-Rechtsschutz beträgt hier die Versicherungssumme 2 Mio. € (darin eingeschlossen sind Strafkautionsdarlehen bis 200.000 €) und im Übrigen beläuft sie sich auf 10 Mio. €.

Außerhalb Europas (§ 6 Absatz 2 ARB) beträgt die Versicherungssumme durchweg 350.000 € je Rechtsschutzfall (gilt auch bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Personen- und Sachschäden); darin eingeschlossen sind Kautionsdarlehen ebenfalls bis 200.000 €.

C) Besonderheiten im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Beim Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Spezialklauseln 102 und 131 gelten jeweils besondere Regelungen zur Versicherungssumme (siehe dort).

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsschutzfälle in aller Welt, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa (im geographischen Sinne), in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira (§ 6 Absatz 1 ARB) erfolgt und die gesetzliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte und Behörden gegeben ist.

Außerhalb Europas und der anderen oben genannten Gebiete (§ 6 Absatz 2 ARB) besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Rechtsschutzfall während einer privaten oder beruflichen Reise (berufliche Versetzungen oder Abordnungen gelten selbst bei zeitlicher Befristung nicht als Reisen) oder während eines längstens 36 Monate dauernden sonstigen privaten oder beruflichen Aufenthaltes (z.B. berufliche Abordnung, Studium, Schüleraustausch, Work & Travel, Au-Pair-Tätigkeit) eingetreten ist sowie in Fällen, in denen dort eine Rechtsverfolgung aus einem gemäß § 2 d) mitversicherten, über das Internet abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag erforderlich ist. Generell kein Versicherungsschutz besteht dort im unmittelbaren Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Immobilien oder von Nutzungsrechten an Immobilien. Der Versicherungsschutz besteht zudem nicht in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ausschließlichen, zeitlich unbefristeten Wohnsitz hat.

Im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes gemäß Sonderbedingungen (SSR) bezieht sich der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle, die in Europa (geographisch) eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat.

Beiträge; Versicherungssteuer sowie Zahlungsweise

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge. Sie enthalten die Versicherungssteuer von derzeit 19 %. Bei Teilzahlung soll jede Beitragsrate mindestens 15,– € betragen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird auf den Jahresbeitrag ein Zuschlag von 3 %, bei vierteljährlicher Zahlung ein Zuschlag von 5 % berechnet.

Gegen einen Zuschlag von 5 % kann auch monatliche Zahlungsweise vereinbart werden, wenn der Monatsbeitrag mindestens 5,– € beträgt und Lastschriftverfahren vereinbart ist.

Nebenkosten werden nicht erhoben.

Definition Familienangehörige

Mitversicherte Familienangehörige sind bedingungsgemäß:

- Ehegatte bzw. eingetragener oder anstelle dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender nicht ehelicher Lebenspartner (letzterer am selben Wohnsitz amtlich gemeldet);
- minderjährige Kinder;
- volljährige Kinder (solange unverheiratet und auch nicht in einer eingetragenen oder nicht ehelichen Lebenspartnerschaft lebend, bis zur Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung oder selbstständigen Tätigkeit);
- Enkelkinder (Kinder mitversicherter Kinder unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort; alle sonstigen Enkelkinder, solange sie dauerhaft (nicht nur vorübergehend bzw. tageweise) im Haushalt des Versicherungsnehmers leben. Die Mitversicherung eines Enkelkindes endet in jedem Fall mit der ersten Beitragshauptfälligkeit, die auf den Zeitpunkt folgt, in dem es erstmalig eine auf Dauer angelegte selbstständige bzw. sonstige berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung aufnimmt oder heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet).
- nicht mehr erwerbstätige Eltern und Großeltern, solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort amtlich gemeldet sind (auch in einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Haus des Versicherungsnehmers). Im Tarif Sorglos-Rechtsschutz (Ausnahme: Version Classic) sowie bei Vereinbarung eines Plus-Bausteins (Spezialklauseln 121, 122 oder 123) sind nicht mehr erwerbstätige Eltern bzw. Großeltern weiter mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in Deutschland umziehen.

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Stief- und (im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende) Pflegekinder.

Definition land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne von §§ 27 und 27a ARB

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne von § 27 und 27a ARB sind solche, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören. Die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb erfolgt im Übrigen nach steuerrechtlichen Grundsätzen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG); Betriebe, die - zumindest primär - der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, sind nicht nach §§ 27 bzw. 27a ARB versichert bzw. versicherbar.

Wartezeit

Auf die Wartezeit wird immer dann verzichtet, wenn das Risiko anderweitig versichert war, im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen und die Tatsache der Vorversicherung im Antrag angegeben wird bzw. wurde. Darüber hinaus gelten für die versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich grundsätzlich keine Wartezeiten. Für alle versicherten Leistungsarten außerhalb des Verkehrsbereiches gilt Folgendes:

Keine Wartezeit beim

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Opfer-Rechtsschutz
- Spezial-Straf-Rechtsschutz

3 Monate Wartezeit beim

- Arbeits-Rechtsschutz (Ausnahme: 6 Monate beim Sorglos-Rechtsschutz Classic)

– Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
– Steuer-Rechtsschutz (nicht in Ordnungswidrigkeitsverfahren)
– Sozial-Rechtsschutz
– Verwaltungs-Rechtsschutz
– Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
– Daten-Rechtsschutz (nicht in Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren)
– AGG-Rechtsschutz
– Internet-Vertrags-Rechtsschutz
– Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
– Rechtsschutz für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger (soweit inhaltlich auf Leistungsarten verwiesen wird, für die eine Wartezeit gilt)
– Rechtsschutz im Vertrags-Recht für Selbstständige und Firmen (Spezialklauseln 102 und 131)

6 Monate Wartezeit beim

– Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen im Privatbereich
– Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung
– Arbeits-Rechtsschutz (nur beim Sorglos-Rechtsschutz Classic)

Für die Mehrleistungen beim Zusatzbaustein SorglosPlus (Spezialklausel 130) gelten folgende Wartezeiten:

– 3 Jahre beim erweiterten Rechtsschutz im Eherecht
– 1 Jahr beim erweiterten Rechtsschutz im Unterhaltsrecht
– 1 Jahr beim erweiterten Rechtsschutz im Erbrecht
– 3 Monate beim erweiterten Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen
– 1 Jahr beim Bauherren-Rechtsschutz
– 1 Jahr beim Rechtsschutz für Kapitalanlagestreitigkeiten
– 3 Jahre beim Rechtsschutz für Studienplatzvergabe-Streitigkeiten
– 3 Monate beim Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

Hier wird ebenfalls auf die Wartezeit verzichtet, falls vergleichbarer Versicherungsschutz zuvor anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die entsprechende Vorversicherung übernommen wird bzw. wurde.

Tarifgruppen

Tarifgruppe N:	Normaltarif
Tarifgruppe B:	Beamtentarif Für die Anwendung dieser Tarifgruppe gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs für die Kraftfahrtversicherung.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 1, 3 oder 5 Jahre.

Beitragsnachlässe (gelten nicht für Taxi- und Mietwagenunternehmen)

Mengennachlass gibt es beim

– Verkehrs-Rechtsschutz
– Fahrzeug-Rechtsschutz (wenn die Fahrzeuge auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind)

ab 500,– € 10 %
ab 1.000,– € 15 %
ab 1.500,– € 20 %
ab 2.000,– € 25 %

Sondernachlass gibt es beim

– Verkehrs-Rechtsschutz

Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Motorfahrzeuge versichert werden. Der Sondernachlass beträgt 10 %. Bei Berechnung des Sondernachlasses ist von dem Beitrag nach Abzug des Mengennachlasses auszugehen.

Existenzgründernachlass gibt es beim

– Pauschalen Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen
– Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

Der Nachlass beträgt 20 % und gilt für Existenzgründer mit nicht mehr als drei Beschäftigten bei Vertragsabschluss. Zwischen Existenzgründung und Vertragsabschluss dürfen maximal sechs Monate liegen.

Der Existenzgründernachlass gilt für das erste Versicherungsjahr. Mit Beginn des zweiten Versicherungsjahres ist der Tarifbeitrag zu zahlen.

Berufsstarternachlass gibt es beim

– Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Privatkunden
– Privat-, Berufs und Verkehrs-Rechtsschutz für Privatkunden
– Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden
– Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (nur für selbst genutzte Wohneinheiten)

Der Nachlass beträgt 20 % und gilt für Personen, die zuvor in einem Versicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft als Kinder mitversichert waren. Zwischen Beendigung der Mitversicherung und Abschluss der eigenen Versicherung dürfen maximal 6 Monate liegen. Der Berufsstarternachlass gilt für das erste Versicherungsjahr. Mit Beginn des zweiten Versicherungsjahres ist der Tarifbeitrag zu zahlen.

Selbstbeteiligung

Wird eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart (§ 5 Absatz 3 c), kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zur Anwendung (wenn z. B. bei einem Verkehrsunfall gegen den Versicherungsnehmer ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird und er gleichzeitig Schadenersatzansprüche geltend macht).

Eine an sich vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt

– bei der telefonischen Rechtsberatung und der Online-Rechtsberatung (§ 2 n)
– bei der Konfliktlösung im Wege der Mediation (§ 5a Absatz 5)
– beim Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen und im Insolvenzfall des Arbeitgebers (z. B. § 25 Absatz 3 b)
– beim Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k)
– beim Rechtsschutz für Betreuungsanordnungen (z. B. § 25 Absatz 3 o)
– bei Erledigung der Rechtsangelegenheit mit der anwaltlichen Erstberatung
– beim Beratungs-Rechtsschutz zum Vorwurf von Urheberrechtsverstößen im Internet im betrieblichen Bereich (z.B. § 28a Absatz 3 y)
– beim Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und Verfügungen von Todes wegen (§ 2 o)
– beim Internet-Rechtsschutz wegen Abmahnungen aufgrund behaupteter Urheberrechtsverstöße (§ 2 q) bb) und bei der anwaltlichen Erstattung von Strafanzeigen wegen Cyber-Mobbings und Hackings (§ 2 q) ee)
– bei im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfällen, soweit Gebühren bei einem ausländischen Rechtsanwalt anfallen (§ 5 Absatz 3 c); gilt nicht beim Sorglos-Rechtsschutz Classic
– beim Rechtsschutz für Ärzte in Regressverfahren sowie für Apotheker bei Vertragsmaßnahmen (Spezialklausel 123 Abschnitt A Absatz 4 bzw. § 28a Absatz 3 f)
– beim Beratungs-Rechtsschutz zur erstmaligen Beantragung von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung (Bestandteil des Sorglos-Rechtsschutzes nach §§ 26b, 26c, 27a und 28a sowie der Plus-Bausteine nach Spezialklauseln 121, 122 und 123)
– bei der Bonus-Beratung nach fünfjähriger Schadenfreiheit (Bestandteil des Sorglos-Rechtsschutzes nach §§ 26b, 26c, 27a und 28a sowie der Plus-Bausteine nach Spezialklauseln 121, 122 und 123).

Beim Sorglos-Rechtsschutz reduziert sich die Selbstbeteiligung nach Ablauf von fünf schadenfreien Jahren seit Vertragsbeginn bzw. seit Vertragsumstellung auf den Sorglos-Tarif für den ersten danach gemeldeten Rechtsschutzfall, für den der Versicherer eintrittspflichtig ist, einmalig

– um 150 € (bei Selbstbeteiligungsvariante 300/150 €) bzw. 200 € (bei Selbstbeteiligungsvariante 400/200 €) beim Sorglos-Rechtsschutz für Privatkunden
– um 150 € (bei Selbstbeteiligungsvariante 300 €) bzw. 200 € (bei Selbstbeiligungsvariante 400 €) beim Sorglos-Rechtsschutz Classic
– um 150 € (bei Selbstbeteiligungsvariante 300/150 €) bzw. 200 € (bei Selbstbeteiligungsvariante 400/200 €) beim Sorglos-Rechtsschutz für Rentner und Pensionäre

– um 200 € beim Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
– um 200 € beim Sorglos-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen.

Schadenfreie Zeiträume beim unmittelbaren Vorversicherer werden dabei bedingungsgemäß im Wege der Anrechnung berücksichtigt.

Besonderheit beim Service-Tarif Sorglos-Rechtsschutz Classic (§ 26b Absatz 9): Meldet der Versicherungsnehmer einen Rechtsschutzfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes beim Versicherer bzw. Schadenabwicklungsunternehmen, erhöht sich für diesen Rechtsschutzfall eine bedingungsgemäß zu leistende Selbstbeteiligung um einen Betrag von 200 €.

Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer Arbeitnehmer, kann er bei Vertragsabschluss beantragen, dass der Vertrag bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit beitragsfrei gestellt wird. Hierfür ist ein Beitragszuschlag in Höhe von 12 % auf die in diesem Tarif genannten Beiträge erforderlich. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Beitragsfreistellung ergeben sich aus Spezialklausel 119.

Ruhestellung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer Arbeitnehmer, kann er nach mindestens einjähriger Vertragsdauer im Falle einer nachweislich über drei Monate hinaus andauernden Arbeitslosigkeit die sofortige Ruhestellung des Versicherungsverhältnisses verlangen. Für den höchstens einjährigen Zeitraum der Ruhestellung entfallen die beiderseitigen Vertragspflichten (insbesondere Beitragszahlung und Erbringung von Versicherungsleistungen für Rechtsschutzfälle aus dem Ruhezeitraum). Nach Ablauf des Ruhezeitraums leben die beiderseitigen Vertragspflichten wieder auf. Die Vertragsdauer verlängert sich um die Ruhezeit; eine Wartezeit besteht nicht.

Beitragsanpassung

Die vereinbarten Beiträge unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024), Stand 01.04.2024, mit den jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen. Vertragsgrundlage ist zudem die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in der Fassung vom 03.06.2016.

Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Kraftdroschken (Taxen) und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Kraftdroschken/Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Kraftdroschken (Taxen)

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

Leasing-Fahrzeuge

sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die

a) auf den Mieter zugelassen sind oder
b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

Als Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten:

Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Beton-Pumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Fäkalienabfuhrwagen, Fernmeldewagen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Funkwagen, Gabelstapler (zulassungspflichtig), Geräteträger für Land- und Fortwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.

Nicht als Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten:

Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff- Kesselwagen, Milch-Tankwagen, Tankwagen, Turmwagen.

Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.

Umfang des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes

Der Versicherungsschutz beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten in Deutschland umfasst auch selbst genutzte, in Deutschland gelegene Ferienwohnungen im Eigentum des Versicherungsnehmers (Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Vermietung an Feriengäste kann gesondert versichert werden) sowie die Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern (keine ganze Wohnung) zu dauerhaften Wohnzwecken (nicht: „Airbnb“ und vergleichbare Home-Sharing-Modelle) in der im Versicherungsschein angegebenen Hauptwohnung.